



FERNER & KOLLEGEN

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Rechtsanwalt Wolfgang Ferner, Heidelberg/Koblenz
wferner@ferner.de

Rommersheim/Koblenz/Heidelberg April 2008
V 3.01

Inhaltsübersicht

1. **Begriffe des OWiG**
2. **Die Sanktionen im Bußgeldrecht**
3. **Das Zwischenverfahren**
4. **Das Persönliche Erscheinen in der Hauptverhandlung**
 - 4.1. **Der Antrag auf Befreiung vom persönlichen Erscheinen**
 - 4.2. **Folgen des Nichterscheinens**
 - 4.3. **Entschuldigung**
5. **Das Beschlussverfahren**
6. **Beweisaufnahme**
7. **Hauptverhandlung**
8. **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**
9. **Verjährung**
10. **Rechtsbeschwerde**

Ausgewertete Zeitschrift

Deutsches Autorecht (DAR)
Mitteilungsblatt Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht (Mittl.BI)
Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport (NStZ-RR)
Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht (NZV)
Strafverteidiger (StV)
Strafverteidiger Forum (StraFo)
Straßenverkehrsrecht (SVR)
Verkehrsdienst (VD)
Verkehrsrechtsreport (VRR)
Verkehrsrechtssammlung (VRS)
Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP)
Zeitschrift für Schadenrecht (zfs)

Bücher von Wolfgang Ferner

Wolfgang Ferner: Der neue Bußgeldkatalog, 11 Auflage
Wolfgang Ferner: Strafzumessung
Wolfgang Ferner: Praxistools Verkehrsrecht
Ferner/Xanke: Drogen im Straßenverkehr
Ferner: Strafzumessung in Verkehrsstrafsachen (erscheint Anfang 2007)
Wolfgang Ferner (Hrsg.): Praxismodul Verkehrsrecht
Ferner: Kommentar zum OWiG
Ferner (Hrsg.): Kommentar zur StVO
Lütkes/Ferner/Kramer: Straßenverkehrsrecht (10 Bände, Loseblatt)
Ferner (Hrsg.): Handbuch Verkehrsrecht, 2. Aufl. 2005, Nomos Verlag
Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StGB
Ferner (Hrsg.): LexisNexis Onlinekommentar StPO

Übersicht über einige Interessante Beiträge in Zeitschriften

Ferner: Sanktionen in OWiG-Verfahren, SVR 2005, 376
Himmelreich/Halm: Übersicht über neue Entscheidungen im Verkehrsstraf- und –
bußgeldrecht, NStZ 2005, 319
Krumm: Augenblicksversagen bei Geschwindigkeits- und Rotlichtverstößen SVR
2005, 18
Krumm: Verkehrsrowdies SVR, 2005, 1
Krumm: Fahrverbot nach langer Verfahrensdauer, NZV 2005, 449
Müller: Die Ermäßigung des Verwarnungsgeldes durch Polizeibeamte und
Kommunalbedienstete, SVR 2005, 286
Prasser: Strafrecht gegen Verkehrsrowdies SVR 2005, 126
Schmahl: Der Unfallbegriff des § 142 Abs. 1 StGB und deliktische Planung, NZV
2005, 281
Ternig: Zur Problematik des Fußgängerüberwegs im Sinne des § 315c StGB
Wegner: Die Strafrechtlichen Risiken bei der Benutzung mautpflichtiger Autobahnen,
NZV 2005, 293

Das Verfahren nach dem OWiG

1. Begriffe des OWiG

1.1. Definition der Ordnungswidrigkeit

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine mit einem Bußgeld sanktionierte Handlung, die rechtswidrig und schuldhaft begangen sein muss. Das OWiG kennt keine unterschiedlichen Formen der Beteiligung, unterscheidet nicht zwischen Jugendlichen und Erwachsenen.

Als Form der Sanktion kennt das OWiG die Verwarnung gem. § 56 OWiG und den Bußgeldbescheid.

Im Falle einer Verwarnung ist der Betroffene an die Zahlungsfrist von sieben Tagen gebunden – dabei trägt der Betroffene im Falle einer Überweisung auch das Risiko des verspäteten Eingangs der Zahlung auf dem Konto der Verwaltungsbehörde.

Sachverhalt: Die Verwaltungsbehörde hat gegen den Betroffenen einen Bußgeldbescheid über 35,- € erlassen und dem Betroffenen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Als Kosten wurden hierbei eine Gebühr von 12,50 € und Auslagen von 5,60 € festgesetzt. Gegen diesen Kostenansatz wendet sich der Betroffene mit einem **Antrag auf gerichtliche Entscheidung**. Er trägt vor, er habe das Verwarnungsgeld überwiesen.

Der Antrag hatte kein Erfolg. Zu Unrecht geht der Betroffene davon aus, dass der Durchführung des Bußgeldverfahrens das Verfahrenshindernis des § 56 Abs. 4 OWiG entgegensteht. Bei einer Verwarnung handelt es sich um einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt, der nur zustande kommt, wenn das Verwarnungsgeld zur richtigen Zeit am richtigen Ort gezahlt wird. Ein Verfahrenshindernis besteht nicht, wenn die Zahlung des Verwarnungsgeldes verspätet eingeht und die Verwaltungsbehörde die Frist nachträglich weder ausdrücklich noch stillschweigend verlängert hat. Im Fall einer Überweisung trägt der Überweisende das Risiko des rechtzeitigen Eingangs einer Überweisung. Nach Erlass des Bußgeldbescheids ist eine Verwarnung nicht mehr möglich, also auch keine Fristverlängerung. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumnis der Zahlungsfrist gibt es nicht.

Anders könnte alleine bei einer Einzahlung bei der Post zur Überweisung an die empfangende Stelle gesehen werden, dabei würde der Poststempel ausreichen.
AG Saalfeld, Beschluss vom 15.07.2005, OWi 23/04 = VRS 109, 192

Der Betroffene hatte wegen eines Parkverstoßes ein Verwarnungsgeld an Ort und Stelle bezahlt. Später hat er die Aufsichtsbeschwerde erhoben. Diese Beschwerde beseitigt nicht die Wirksamkeit der Verwarnung. Diese entfällt auch nicht dadurch, dass die Verwaltungsbehörde das Verwarnungsgeld an den Betroffenen zurückgezahlt hat. Wegen einer wirksamen Verwarnung kann der Verkehrsverstoß dann aber nicht mehr als Bußgeldverfahren verfolgt werden.
AG Mainz, Beschluss vom 19.09.2005, 3726 Js 6108/05. 403 OWi = DAR 2006, 166

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Nach der Neufassung des § 56 OWiG meinen zahlreiche Autoren, dass aus dem Wortlaut erkennbar sei, dass ein Betroffener Anspruch auf eine Verwarnung an Stelle eines Bußgeldbescheides hat, wenn die Voraussetzungen des § 56 OWiG vorliegen: dem sind die Gerichte bislang aber noch nicht gefolgt. Anträge gem. § 60 OWiG nach Zustellung eines Bußgeldbescheides wurden soweit veröffentlicht alle als unstatthaft zurück gewiesen.

Ein Betroffener hat keinen Anspruch auf eine gebührenfreie Ahndung durch eine Verwarnung.

AG Saalfeld, Beschluss vom 27.03.2006, 640 Js 10252/06 OWi = VRS 110, 366

1.2. Fahrlässigkeit

Bei fahrlässigen Erfolgsdelikten ist für die Erfolgszurechnung über die kausale Verursachung hinaus erforderlich, dass sich gerade durch die Pflichtwidrigkeit des Täters gesetzte Gefahr der eingetretene Erfolg verwirklicht und der Erfolg in den Schutzbereich der verletzten Sorgfaltsnorm fällt.

Der **Begriff der Tat** richtet sich nach dem prozessualen Tatbegriff des § 264 StPO, der auch im OWiG Geltung hat. Tat in diesem Sinne ist ein bestimmter Lebensvorgang, ein bestimmtes geschichtliches Ereignis, innerhalb dessen der Betroffene einen Bußgeldtatbestand verwirklicht. Ein solch einheitlicher geschichtlicher Vorgang liegt vor, wenn einzelne Lebenssachverhalte und Verhaltensweisen inhaltlich so miteinander verknüpft sind, dass Sie nach der Lebensauffassung eine Einheit bilden der Gestalt, dass Ihre Behandlung in getrennten Verfahren als unnatürliche Aufspaltung eines zusammengehörenden Geschehens erscheinen würde.

Die Handlungen müssen dabei nach dem Ergebnislauf zeitlich, räumlich und innerlich so miteinander verknüpft sein, dass sich ihre getrennte Würdigung und Ahndung als **unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges** darstellen würde. Der zeitliche Ablauf der einzelnen Handlungen und der zeitliche Abstand zwischen ihnen sind wesentliche Kriterien für die Beurteilung, ob ein einheitliches Tatgeschehen vorliegt. Im Rahmen von Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr ist davon auszugehen, dass mit dem **Ende eines bestimmten Verkehrsgeschehens**, das durch ein anderes abgelöst wird, in der Regel das tatbildende geschichtliche Ereignis abgeschlossen ist. Maßstab ist daher nicht Beginn und Ende einer Fahrt, denn während einer einzelnen Fahrt von einiger Dauer stellen sich dem Kraftfahrer ständig neue Verkehr- und damit einhergehend wechselnde Pflichtenlagen, gegenüber denen er regelmäßig erneut die Entscheidung über sein Fahrverhalten treffen muss. Bei einer solchen einheitlichen Fahrt ist daher immer zusätzlich darauf abzustellen, ob die mehreren Verstöße nach den dargestellten Grundsätzen zum prozessualen Tatbegriff zu einem einheitlichen historischen Vorgang zusammengefasst werden können. Ein nicht nur verkehrsbedingtes Anhalten stellt dabei zwar eine hinreichende, jedoch keine notwendige Bedingung dar, um von mehreren Taten im verkehrsrechtlichen Sinne auszugehen.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Ein Erfolg, der auf ein sorgfaltswidriges Verhalten zurückgeführt werden kann, ist dann nicht zurechenbar, wenn die verletzte Sorgfaltspflicht **nicht den Zweck hat, Erfolge der herbeigeführten Art zu verhindern**. Dient eine Geschwindigkeitsbeschränkung einer erhöhten Rutschgefahr (wegen neuem Fahrbahnbelages) entgegenzuwirken, ist der Schutzzweck nicht den Verkehr auf der bevorrechtigten Landstraße wegen Einmündungsverkehrs zu beschränken.
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.01.2006, 3 Ss 160/05 = DAR 2006, 340

1.3. Tatmehrheit/Tateinheit¹

Liegt **Tateinheit** vor, wird nur eine einheitliche Geldbuße festgesetzt. Dieselbe Handlungen im Sinne des Gesetzes ist dabei eine einzige Willensbetätigung oder eine natürliche Handlungseinheit. Eine natürliche Handlungseinheit ist gegeben, wenn mehrere Verhaltensweisen in einem solch unmittelbaren (räumlichen und seitlichen) Zusammenhang stehen, dass das gesamte tätig werden bei natürlicher Betrachtungsweise auch für einen dritten objektiv als ein einheitlich zusammengefasstes Tun anzusehen ist. Die Gleichzeitigkeit der Verletzung bewirkt noch keine Handlungsidentität im Sinne von § 19 OWiG. Vielmehr ist erforderlich, dass diejenige Handlung, die einen Tatbestand ganz oder teilweise verwirklicht, zugleich einen anderen Tatbestand ganz oder teilweise erfüllt. Zur Abgrenzung gegenüber möglicherweise „nur gleichzeitige“, „nur gelegentlich“ einer Dauertat begangenen Verstöße wird in der Rechtsprechung gefordert, dass Identität in einem für beide Tatbestandsverwirklichungen in der konkreten Form notwendigen Teil vorliegen muss, dass das Dauerdelikt selbst einen Tatbestand erheblichen Tatbeitrag zu dem jeweiligen anderen Verstoß bildet. Dies trifft auf das nicht anlegen des Sicherheitsgurtes und anderer Ordnungswidrigkeiten, die während der Tat begangen werden, zu.

1.4. Folgen der Tateinheit

Ist über eine Tat **durch Urteil** rechtskräftig entschieden, kann die selbe Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Das Führen eines Kraftfahrzeuges unter **Einfluss von Alkohol** und das zeitgleiche Verwenden des **Mobiltelefons** gemäß § 23 Abs. 1a StVO beruhen auf sich überlagernden Willensbetätigungen und stellen sich als zeitgleiches Handeln der Außenwelt dar.

Macht eine Verwaltungsbehörde eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne zum Gegenstand einer bußgeldrechtlichen Untersuchung, so trifft sie auch eine umfassende „Kognitionspflicht“. Der geschichtliche Vorgang ist deshalb erschöpfend im Hinblick auf verwirklichte Bußgeldtatbestände zu untersuchen. Tateinheit ist auch gegeben, weil beide Handlungen an dem Fahrvorgang anknüpfen. Das Telefonieren ist nur während, nicht aber außerhalb des Fahrvorganges verboten. Nach Rechtskraft des Bußgeldbescheides wegen des Verstoßes gegen § 23 Abs. 1a StVO durfte daher eine Verurteilung nicht mehr erfolgen.

OLG Saarbrücken, Beschluss vom 24.03.2006, S (B) 2/06 (3/06) = VRS 110, 362

¹ Siehe auch Lippert VD 2005, 179

Zwischen Nichtanlegen des Sicherheitsgurtes und einer auf der Fahrt begangenen Ordnungswidrigkeit besteht Tateinheit.

OLG Hamm, Beschluss vom 31.01.2006, 2 Ss OWi 63/06 = SVR 2007, 186 = DAR 2006, 338 = VRS 110, 281 = zfs 2006, 351

1.5. Längere Fahrt

Geschwindigkeitsüberschreitungen, die auf Autobahnkilometer 258 und 339 begangen werden, sind in Tateinheit begangen, auch wenn die Fahrt zwischendurch nicht unterbrochen war.

Eine Tat im prozessualen Sinne bezeichnet ein konkretes Geschehen, das einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bildet und Merkmale enthält, die es von denkbaren anderen ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen unterscheidet und umfasst das gesamte Verhalten des Täters, soweit dieses nach der natürlichen Auffassung des Lebens eine Einheit bildet.

Thüringer OLG, Beschluss vom 01.07.2005, 1 Ss 67/05 = VRS 210,52

Besonderheiten bei Verwarnungen

Werden durch dieselbe Handlung mehrere geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen, für die eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld in Betracht kommt, so wird nur ein Verwarnungsgeld festgesetzt und zwar das Höchste der in Betracht kommenden. Hat der Betroffene durch mehrere Handlungen geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen oder gegen dieselbe Vorschrift mehrfach verstoßen, so sind die einzelnen Verstöße getrennt zu verwarnen. Die Behörde muss jedoch prüfen, ob die Handlung oder die Handlungen insgesamt noch geringfügig sind. Nicht zulässig ist es, wegen mehrerer Ordnungswidrigkeiten gleichzeitig mehrere Verwarnungen zu erteilen, wenn dabei die Höchstgrenze von 35,00 Euro überschritten wird.

1.6. Beispiele für Tateinheit:

- Fahren mit Reifen ohne ausreichendes Profil und hierbei begangene Verstöße.²
- Ineinander übergehende Geschwindigkeitsüberschreitungen außerhalb und innerhalb von Ortschaften.³
- Überschreiten der Höchstgeschwindigkeit und missbräuchliche Benutzung von Nebelscheinwerfern und Nebelschlussleuchten.⁴
- Überladen eines LKWs und eines Anhängers.⁵
- Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und gleichzeitiges Überholen von PKW ohne ausreichende Sicht.⁶
- Nichtbeachten der Vorgeschiedenen Fahrtrichtung, die Nichtbefolgung eines Haltezeichens eines Polizeibeamten und Nichtanlegen eines Sicherheitsgurtes.⁷

² OLG Hamm, VRS 47, 467

³ BayObLG, VRS 50, 392

⁴ OLG Hamm, VRS 51, 63

⁵ OLG Köln, VRS 53, 450

⁶ OLG Koblenz, VRS 71, 145

⁷ OLG Düsseldorf, VRS 73, 387

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

- Geschwindigkeitsüberschreitung und kurz darauf begangene Abstandsunterschreitung⁸.

Tatmehrheit

- Unterlassen der Beschriftung des Schaublatt des Fahrtenschreibers und während der Fahrt begangene Übertretungen.⁹
- Unterlassen der Hauptuntersuchung und der Abgasuntersuchung.
- Geschwindigkeitsüberschreitung im Abstand von 75 Minuten.¹⁰

1.7. Verhältnis von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Die Annahme einer Tatmehrheit zwischen einem Autodiebstahl und einer Trunkenheitsfahrt sowie Fahren ohne Fahrerlaubnis kommt nicht in Betracht, wenn die Wegnahme des Pkw durch das Wegfahren erfolgt. Die den Straftatbeständen zugrundeliegenden Handlungen sind identisch.

BGH, Beschluss vom 08.08.2006, 4 StR 263/06 = VD 2006, 278 = DAR 2007, 371

1.8. Geschwindigkeit und Tatmehrheit

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen zweier Geschwindigkeitsüberschreitungen zu zwei Geldbußen von 90 € und 180 € verurteilt. Weiter hat es ein Fahrverbot von einem Monat angeordnet.

Der Betroffene hatte – nach Passieren einer Schilderbrücke - die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h überschritten. 1,5 km darauf passierte das Fahrzeug eine weitere Schilderbrücke, wobei die Höchstgeschwindigkeit auf 100 km/h beschränkt wurde. In diesem Bereich befuhr der Betroffene die Autobahn mit einer Geschwindigkeit von 160 km/h.

Dass es sich bei mehreren Geschwindigkeitsüberschreitungen auch im Verlauf einer Fahrt regelmäßig um mehrere Taten handelt, ist Auffassung der meisten Gerichte. Die Tatsache, dass mehrere Verstöße auf der gleichen Fahrt begangen wurden, ändert nichts daran, dass Fahrten als solche keine rechtliche Klammer zu den einzelnen Fehlverhaltensweisen im Verkehr bildet. Eine einzige Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit liegt nur dann vor, wenn strafrechtlich oder ordnungswidrigkeitseinrechtlich erhebliche Verhaltensweisen durch einen derart unmittelbar zeitlich-räumlichen und inneren Zusammenhang gekennzeichnet sind, dass sich der gesamte Vorgang bei natürlicher Betrachtungsweise auch für einen unbeteiligten Dritten als ein einheitliches zusammengehöriges Tun darstellt.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 30.05.2005, 1 Ss (OWi) 87 B/05 = DAR 2005, 521 = NZV 2006, 109

1.9. Tatmehrheit

Verschiedene Überholvorgänge auf derselben Fahrt können trotz engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs **mehrere Taten** im Sinne von § 264 Abs. 1 StPO sein. Mit dem Ende eines bestimmten Verkehrsgeschehens, das durch ein anderes

⁸ OLG Zweibrücken, VRS 105, 144 = DAR 3003, 281

⁹ OLG Hamm, VRS 29, 62; OLG Hamm, VRS 60, 50; OLG Hamm NZV 1999, 220

¹⁰ Thüringer OLG NZV 1999, 478

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

abgelöst wird, ist in der Regel das tatbildende geschichtliche Ereignis abgeschlossen. Während der Dauer einer Fahrt stellen sich dem Kraftfahrer ständig neue Verkehrslagen, gegenüber denen er regelmäßig erneut Entscheidung über sein Fahrverhalten treffen muss. Begeht er dabei mehrfach Verkehrsverstöße auch gleicher Natur, können doch Gründe für diese Zuwiderhandlung unterschiedlich sein, sowohl was die Motive als auch die Schuldform oder die Ursache fahrlässigen Versagens betrifft. Es muss daher immer zusätzlich darauf abgestellt werden, ob mehrere Verstöße nach den dargestellten Grundsätzen zu prozessuellem Tatbegriff, zu einem einheitlichen historischen Vorgang zusammengefasst werden können, oder ob sie nach den Umständen des Einzelfalles verschiedenen Verkehrsvorgängen während der gleichen Fahrt zugeordnet werden müssen.

Wer überholt, obwohl er nicht übersehen kann, dass während des ganzen Vorgangs jede Behinderung des Gegenverkehrs ausgeschlossen ist, verstößt nur gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 StVO.

OLG München, Beschluss vom 23.05.2005, 4 St RR 21/05 = VRS 109, 188= NZV 2005, 544

1.9.1. Zigarettenschmuggel

Werden vor oder nach anderen Straftaten auch Verkehrsdelikte begangen, handelt es sich nicht um die selbe Tat, wenn auf Grund einer zeitlichen und räumlichen Entfernung vom Beladeort eine Zäsur vorlag und die Verkehrsdelikte auf Grund eines neuen, spontanen gefassten Tatentschlusses begangen wurden.

Der Angeklagte brachte Zigaretten nach Deutschland und transportierte sie in seinem in Grenznähe geparktem PKW. 10 Kilometer vom Abfahrtsort entfernt, sollte der Angeklagte kontrolliert werden. Hierbei leistete er den Haltesignalen keine Folge. Er durchbrach Polizeisperren. Nachdem er wegen gewerbsmäßigen Schmuggelns verurteilt worden war, wurde er auch noch wegen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte angeklagt. Eine gegen diese Verurteilung gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

BVerfG, Beschluss vom 01.11.2005, 2 BvR 2125/04

1.9.2. Betäubungsmittelstraftaten

Zwischen dem unerlaubten Besitz von Betäubungsmittel und der zeitgleich begangenen Ordnungswidrigkeit des Führen eines Fahrzeuges unter der Wirkung berauscher Mittel, besteht verfahrensrechtlich keine Identität sondern Tatmehrheit. Die objektiven tatbestandlichen Ausführungshandlungen beider Delikte decken sich nicht einmal teilweise. Die natürliche Betrachtungsweise kommt es zu dem Ergebnis, dass zwei selbstständige, von gesondert erfassten Tatentschlüssen beruhende Willensbetätigungen notwendig sind.

BGH, Beschluss vom 27.04.04, 1 StR 466/03 = SVR 2005, 194 = NZV 2005, 52 = DAR 2005, 223

1.9.3. Parkverstöße

Gegen den Betroffenen war ein Bußgeldbescheid ergangen, weil er an den identischen Stelle von 10:13 Uhr bis 10:18 Uhr und 10:50 Uhr und 10:56 Uhr parkte. Das OLG hat das zweite Verfahren eingestellt wegen Verstoßes gegen den

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Grundsatz „ne bis in idem“. Verbotswidriges Parken ist ein **Dauerdelikt**. Dauerordnungswidrigkeiten sind Handlungen, bei denen der Täter den von ihm durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestandes geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält oder die mit Bußgeld bewährte Tätigkeit ununterbrochen fortsetzt, sodass sich der Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des Zustandes bezieht. Das der Betroffene die Möglichkeit hatte, den ordnungswidrigen Zustand zwischenzeitlich zu beenden, führt nicht zum Wegfall des Dauerdeliktes. Selbst wenn der Betroffene die angebrachte Verwarnung wahrgenommen hat und in Kenntnis dessen den Pkw nicht weggefahren hat, ändert dies nichts.

Thüringer OLG, Beschluss vom 03.11.2005, 1 Ss 226/05 = DAR 2006, 162

1.10. Wahlfeststellung

Im Bußgeldbescheid bzw. im Urteil muss die Tat ausreichend konkretisiert sein. Eine Tat ist dann hinreichend konkretisiert, wenn der Verkehrsvorgang, der mögliche Verkehrsverstoß hinreichend erkennbar ist und eine Verwechslung mit einem anderen Zeitpunkt oder einen an einem anderen Ort begangenen Verkehrsverstoß ausgeschlossen ist. Dies hat zur Folge, dass auch ein Bußgeldbescheid, der einen Rotlichtverstoß zum Gegenstand hat, einen Verkehrsvorgang ausreichend konkretisiert, bei dem zugleich eine Geschwindigkeitsüberschreitung stattgefunden haben soll.

Ein alternativ zu einem Rotlichtverstoß abgeurteilter Geschwindigkeitsverstoß umfasst auch dieselbe Tat im Sinne von Artikel 103 Abs. 3 GG. Bezeichnet wird hier ein konkretes Geschehen, das einen einheitlichen geschichtlichen Vorgang bildet und Merkmale enthält, die es von denkbaren anderen ähnlichen oder gleichartigen Vorkommnissen unterscheidet; ein solcher Verstoß umfasst das gesamte Verhalten eines Täters, soweit dies nach der natürlichen Lebensauffassung eine Einheit bildet. Die Handlungen müssen dabei nach dem Ereignisablauf zeitlich, räumlich und innerlich so miteinander verknüpft sein, dass sich ihre getrennte Würdigung und Ahndung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges darstellt.

Im konkreten Fall hat das Amtsgericht den Betroffenen wegen wahlweiser Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit oder qualifiziertem Rotlichtverstoß verurteilt. Die Rechtsbeschwerde hiergegen war begründet. Zwar ist auch eine **Wahlfeststellung** im Recht der Ordnungswidrigkeiten denkbar. Voraussetzung ist aber eine vollständige Aufklärung des Sachverhaltes.

Ein **qualifizierter Rotlichtverstoß** kann nur angenommen werden, wenn ausreichend sichere Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher Entfernung sich das Fahrzeug vor der Ampel befand als diese auf Rotlicht umschaltete und mit welcher Geschwindigkeit der Betroffene fuhr. Die gefühlsmäßige Schätzung der Dauer des Rotlichts durch einen Beobachter reicht zur Feststellung eines qualifizierten Rotlichtverstoßes nicht aus.

OLG Rostock, Beschluss vom 01.04.2005, 2 Ss (OWi) 389/04 I 246/04 = VD 2005, 189 = VRS 109, 27

2. Das Ermittlungsverfahren

2.1. Anhörung

Jeder hat ein Recht auf **Anhörung** vor Erlass einer Sanktion. Die Anhörung im Bußgeldverfahren – gleich ob die Anhörung mündlich oder schriftlich erfolgt – löst eine Belehrungspflicht (§ 55 OWiG) aus. Erfolgt die Belehrung nicht, sind Angaben im Zusammenhang mit der Anhörung nicht verwertbar.

Allerdings ist der Betroffene nicht verpflichtet, einen **Anhörungsbogen** auf eigene Kosten zurückzuschicken. § 111 OWiG ist nicht einschlägig, § 111 OWiG begründet keine Auskunftspflicht, sondern setzt das Bestehen einer solchen Pflicht voraus. Die gesetzliche Pflicht umfasst nicht die Verpflichtung, Anfragen schriftlich zu beantworten.¹¹

§ 111 OWiG ist auch alleine zur Feststellung der Identität in Gesetzesform gefasst – nicht zur Erleichterung der Urteilsfeststellungen: Sind also alle Daten des Betroffenen oder Beteiligten zur Identität bekannt, kann es nicht darauf ankommen, noch den Beruf zu erfahren. Fragen, die auf einen etwaigen Schuld- oder Rechtsfolgenausspruch hinzielen, braucht der Betroffene nicht zu beantworten.

2.2. Belehrung

Gem. § 55 OWiG ist ein Betroffener über seine Rechte zu belehren, insbesondere ist er darauf hinzuweisen, dass er zu den Vorwürfen schweigen kann. Er ist nicht darauf hinzuweisen, dass er vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen kann und eigene Beweiserhebungen beantragen kann.

Erfolgt eine Vernehmung des Betroffenen ohne ausreichende Belehrung im Sinne von § 55 Abs. 2 OWiG entsteht hinsichtlich der folgenden Vernehmung ein Verwertungsverbot.¹² Das Verwertungsverbot jedoch besteht dann nicht, wenn der Betroffene seine Rechte kannte. Göhler¹³ hat insoweit seine einschränkende Auffassung aufgegeben. Anhaltspunkte dafür, dass die Rechte allgemein bekannt sind, gibt es allerdings nicht. Wenig nachvollziehbar ist insoweit die Auffassung von einigen Autoren¹⁴.

¹¹ So Gübner in: Burhoff OWiG Rn. 193, anderer Ansicht OLG Hamm NJW 1988, 274

¹² so ohne Einschränkung Gübner in: Burhoff OWiG Rn 255

¹³ Göhler, OWiG 14. Auflage Rn 9 zu § 55

¹⁴ Schäpe in Ludovisy, Praxis des Straßenverkehrsrechts 3. Auflage, Teil 7, Rn 27

2.3. Die Sanktionen im Bußgeldrecht

2.3.1. Höhe des Bußgeldes

2.3.1.1. Geringe Geldbuße

OLG Hamm, Beschluss vom 14.03.2005, 3 Ss OWi 100/05

Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen fahrlässiger Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften zu einer Geldbuße von 550,00 Euro verurteilt. Auf die Rechtsbeschwerde hin wurde das Urteil aufgehoben.

Der Rechtsfolgenausspruch konnte nicht bestehen bleiben, wenn der Höchststrahmen gem. § 17 Abs. 2 OWiG für fahrlässig begangene Ordnungswidrigkeiten von 500,00 Euro, überschritten wird. Diese Grenze gilt auch, wenn ein an sich verwirktes Fahrverbot nicht verhängt wird.¹⁵ Außerdem müssen bei Bußgeldern in dieser Größenordnung stets Feststellungen zu den **persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen** des Betroffenen erfolgen. Die Grenze der Geringfügigkeit, bei der solche Ausführungen entbehrlich sind, ist jedenfalls bei 250,00 Euro überschritten¹⁶.

2.3.1.2. maximale Geldbuße

Thüringer OLG, Beschluss vom 10.11.2004, 1 Ss 64/04 = zfs 2005, 415

Gegen den Betroffenen erging wegen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 63 km/h ein Bußgeldbescheid über 275,00 € und zwei Monaten Fahrverbot. Das Amtsgericht verkürzte das Fahrverbot auf einen Monat und setzte eine Geldbuße von 800 € fest.

1. Das verhängte Bußgeld von 800 € übersteigt das mögliche Bußgeld das § 17 Abs. 2 OWiG für fahrlässige Taten vorsieht. Das Höchstmaß der Geldbuße beträgt 500 €. Dieses Höchstmaß kann auch nicht überschritten werden, wenn zum Ausgleich dafür ein Fahrverbot wegfällt.

2. Darüber hinaus bedarf es der Ausführungen zu dem wirtschaftlichen Verhältnissen. Bei Bußgeldern von mehr als 250 € liegen keine geringfügigen Ordnungswidrigkeiten mehr im Sinne von § 17 Abs. 3 OWiG vor.¹⁷

2.3.1.3. Erhöhung der Regelgeldbuße

OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2005, 4 Ss OWi 173/05 = VRS 108, 449 = DAR 2005, 407

Überschreitet ein Betroffener die zulässige Höchstgeschwindigkeit, die auf 70 km/h reduziert war, um 100 km/h außerorts, so liegt zumindest hinsichtlich der Überschreitung der allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h

¹⁵ so auch OLG Hamm NZV 1994.

¹⁶ OLG Hamm Beschluss vom 09.01.2001 3 Ss OW 899/00; OLG Hamm Beschluss vom 04.10.2004, 4 Ss OW 607/04

¹⁷ Nach OLG Celle, zfs 2005, 314 ist bereits bei einer Geldbuße von mehr als 100 € nicht mehr von einer geringfügigen Geldbuße ausgegangen.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Vorsatz vor. Dabei ist ein **Bußgeld von 375,00 € und ein Fahrverbot von drei Monaten** angemessen. Die Höhe der Geldbuße ist nicht zu beanstanden, wenn das Amtsgericht festgestellt hat, dass der Betroffene als selbstständiger Kaufmann ohne Unterhaltsansprüche über ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 € - 2.500 € verfügt.

2.3.1.4. Geringe Geldbuße

Feststellungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sind nur bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten entbehrlich.

Geldbußen von mehr als 100 € sind nicht mehr geringfügig.

OLG Köln, Beschluss vom 31.10.2005, 83 Ss – OWi 44/05 = zfs 2006, 116

Geringfügige Ordnungswidrigkeiten sind Ordnungswidrigkeiten von nicht mehr als 250 Euro¹⁸

OLG Jena, Beschluss vom 22.12.2004, 1 Ss 282/04 = VRR 2005, 114

Eine Verurteilung zu einer Geldbuße von 500,00 € ist keine geringe Geldbuße mehr.

OLG Dresden, Beschluss vom 03.01.05, Ss (OWi) 629/04 = SVR 2005, 152 = DAR 2005, 224

2.3.1.5. Gesamtgeldbuße

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 23.11.2004, 1 Ss 93/04 = NZV 2005, 329

Es ist anerkannt, dass Bußgeldkataloge, die außerhalb der Ermächtigung von § 26a StVG ergangen sind, keine gerichtliche Bindungswirkung erzielen. Die Heranziehung derartiger Verwaltungsanweisungen darf nicht dazu führen, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen vollkommen außer Betracht bleiben und gegen diesen eine unverhältnismäßige und von ihm nicht mehr leistbare Sanktion verhängt wird.

Gegen den Betroffenen hat das Gewerbeaufsichtsamt wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das FahrpersonalG einen Bußgeldbescheid in Höhe von insgesamt 314.520,00 € erlassen. Hiermit sollten 274 Einzelgeldbußen zwischen 60,00 € und 6.300,00 € festgesetzt werden, weil die bei dem Betroffenen angestellten Fahrer von diesem unrichtige Urlaubsbescheinigungen ausgestellt bekommen und auf Grund seiner Vorgaben die Tageslenkzeit überschritten hatten. Das Amtsgericht verhängte dann wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen das Fahrpersonalgesetz in 77 Fällen eine Gesamtgeldbuße von 7.700,00 €. Hiergegen richtet sich sowohl die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wie die der Staatsanwaltschaft.

Beide Rechtsbeschwerden bedürfen der Zulassung. Auch wenn das Amtsgericht von einer Gesamtgeldbuße spricht, ergibt sich aus den Gründen, dass es 77 Einzelgeldbuße zu je 100,00 € verhängt hat. In einem solchen Fall ist bei

¹⁸ So auch OLG Frankfurt zfs 2004, 282 ; OLG Köln VRS 97,381. 100 Euro; OLG Düsseldorf VRS 97,214 oder 35 Euro OLG Oldenburg VRS 79,375; OLG Karlsruhe NSTZ 1988, 137.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

selbstständigen Taten im verfahrensrechtlichen Sinn auf den Wert der einzelnen Geldbuße und nicht auf den Gesamtwert abzustellen.

Einstellung durch OLG

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.10.2004, 1 Ss 121/04 = DAR 2005, 167= VRS 108, 33= NStZ – RR 2005, 213

Die gerichtliche Einstellung eines Bußgeldverfahren kommt immer dann in Betracht, wenn eine Ahndung der Tat der ansonsten üblichen Praxis der Verwaltung widerspricht.

3. Der Bußgeldbescheid, § 66 OWiG

3.1. Der Bußgeldbescheid muss enthalten:

- a) die Person des Betroffenen
- b) die Bezeichnung der Tat

Sind die Angaben zur Person fehlerhaft, bleibt der Bußgeldbescheid gleichwohl wirksam, soweit sich die Identität des Betroffenen aus den vorhandenen übrigen Daten ergibt. Dies umfasst ebenso kleine Schreibfehler, wie auch unmögliche Geburtsdaten. Ein wirksamer Bußgeldbescheid liegt auch vor, wenn an Stelle des Familiennamens der Geburtsname des Betroffenen angegeben wird, Vorname, Geburtsort und Datum aber zutreffen.

Bezeichnung der Tat: Die vorgeworfene Handlung muss in dem Bußgeldbescheid konkret geschildert werden. Aber auch hierbei führt nicht jede Unrichtigkeit und Ungenauigkeit zur Unwirksamkeit, wenn für den Betroffenen keine Verwechslungsgefahr besteht. In den so genannten Anhaltfällen sind die Anforderungen an die Konkretisierung im Bußgeldbescheid besonders niedrig.

Bezeichnung der Tat: Die vorgeworfene Handlung muss in dem Bußgeldbescheid konkret geschildert werden. Aber auch hierbei führt nicht jede Unrichtigkeit und Ungenauigkeit zur Unwirksamkeit, wenn für den Betroffenen keine Verwechslungsgefahr besteht. In den so genannten Anhaltfällen sind die Anforderungen an die Konkretisierung im Bußgeldbescheid besonders niedrig.

Wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 84 km/h wurde gegen den Betroffenen eine Geldbuße von 1.130,00 € sowie ein Fahrverbot von drei Monaten festgesetzt. Die **falsche Ortsangabe** in einem Bußgeldbescheid hat dann keine Bedeutung, wenn der Betroffene unmittelbar nach dem Verkehrsverstoß von der Polizei angehalten wurde und damit keine Verwechslungsgefahr gegeben ist. Zur Klärung solcher Fragen ist der gesamte Akteninhalt hinzuzuziehen.

Wenn nicht ein glaubhaftes Geständnis bezüglich der Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, muss das Urteil mindestens das Messverfahren angeben, mit dem die vorgeworfene Geschwindigkeit gemessen wurde.

Thüringer OLG, Beschluss vom 4.7.2005, 1 Ss 269/03 = VRS 110, 41

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Wichtig ist die Frage der **Zustellung**: Die Zustellung an den Verteidiger ohne Zustellungsvollmacht ist nicht wirksam. Entscheidend ist in diesem Falle, wann der Betroffene selbst Kenntnis erhält.

Maßgeblich ist § 182 Abs. 1 S. 1 ZPO. Danach dient die Beurkundung nur noch dem **Nachweis der Zustellung** – sie ist kein notwendiger und konstitutiver Bestandteil der Zustellung mehr. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 182 ZPO dürfte daher die Wirksamkeit der Zustellung nicht mehr berühren. Nach dem neuen Vordruck bedarf es auch im Falle der Ersatzzustellung nicht mehr einer konkreten Kennzeichnung der im Einzelfall benutzten Vorrichtung, die zur Hinterlegung genutzt wurde (Briefkasten oder Einwurfschlitze).¹⁹

Der Bußgeldbescheid kann **mangelhaft** sein. Mängel im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde haben allerdings keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides. Dies gilt auch, wenn fest steht, dass eine Anhörung unterblieben ist oder dem Betroffenen keine Akteneinsicht gewährt wurde.

Fehler des Bußgeldbescheides berühren also meist nicht die Wirksamkeit. Nur bei Vorliegen schwerwiegenden Mängel ist ein Bußgeldbescheid unwirksam, insbesondere dann, wenn in dem Bußgeldbescheid entweder die Tat oder der Betroffene nicht ausreichend konkretisiert ist, so dass eine Identifizierung nicht mehr möglich ist. Wird z.B. der Name anstatt nur mit „k“ mit „ck“ geschrieben und das Geburtsdatum falsch angegeben statt 16.05.1968 der 16.05.1998, so berührt dies noch nicht die Identifizierbarkeit.²⁰

Auch Mängel der äußeren Gestaltung führen nicht dazu, dass der Bußgeldbescheid unwirksam ist. Dies gilt jedenfalls solange die Schriftform überhaupt gewahrt wurde. Ergibt sich aus dem Bußgeldbescheid nicht, wer die ausstellende Behörde ist oder das Datum des Erlasses, hat dies keine Auswirkung. Auch inhaltliche Fehler führen nicht automatisch zur Unwirksamkeit. Die Abgrenzungsfunktion muss gewahrt bleiben. Diese ist umso mehr gewahrt, je besser dem Betroffenen der Vorfall, der Grundlage des Bußgeldbescheides sein soll, in Erinnerung geblieben ist. Liegen jedoch wesentliche Mängel vor, ist die Abgrenzungsfunktion zu anderen Lebensvorgängen nicht gewahrt, führt dies zur Unwirksamkeit des Bußgeldbescheides. Die Abgrenzungsfunktion ist erfüllt, wenn die dem Betroffenen zur Last gelegte Tat zeitlich, örtlich und in ihrem wesentlichen Geschehen bestimmt und begrenzt wird. Der Betroffene muss erkennen, welcher Lebensvorgang Gegenstand des Bußgeldbescheides bzw. des Vorrufes sein soll.

Solange das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist und das Verfahren an das Amtsgericht gem. § 69 OWiG abgegeben wurde, steht es der Verwaltungsbehörde auch frei, einen Bußgeldbescheid **zurückzunehmen**. Die zeitliche Grenze für die Rücknahme ist die Bestandskraft: ist die Einspruchsfrist abgelaufen, scheidet eine Rücknahme des Bußgeldbescheides aus. Durch die wirksame Rücknahme wird das Verfahren in den Stand vor Erlass des Bußgeldbescheides zurückversetzt. Es liegt jetzt an der Behörde, das Verfahren einzustellen, an die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung als Strafverfahren

¹⁹ OLG Köln, Beschluss vom 29.04.2005, 8 Ss – OWi 90/05 = VRS 109, 22 = DAR 2005, 466

²⁰ OLG Hamm, Beschluss vom 03.03.2005, 23 Ss OWi 407/04 = VRS 108, 05 = DAR 2005, 524

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

abzugeben, das Verfahren an eine andere Verwaltungsbehörde abzugeben oder erneut einen Bußgeldbescheid zu erlassen.

Nach einem Einspruch gilt die reformatio in peius nicht. Durch den Erlass des ersten Bußgeldbescheides ist eine Verjährungsunterbrechung eingetreten. Diese soll nach einer Auffassung nicht durch die Rücknahme des Bußgeldbescheides entfallen. Der neue Bußgeldbescheid führt dann zu einer erneuten Unterbrechung der Verjährung.²¹

Mängel in der Bezeichnung der Tat, die deren Abgrenzung zu anderen Taten nicht in Frage stellen, sondern nur die Verteidigung des Betroffenen erschweren, betreffen nicht die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides.²² Je näher der Betroffene an den Vorfall erinnert wird (z.B. von der Polizei angehalten wurde) desto eher wird großzügig über scheinbare Mängel hinweggesehen.

Die Schuldform braucht in einem Bußgeldbescheid nicht mitgeteilt zu werden. Fehlt die Schuldform im Bußgeldbescheid, muss das Amtsgericht von einem Vorlässigkeitsvorwurf ausgehen.²³

Auch bei Beschränkung des Einspruchs ist es dem Tatrichter aber erlaubt, ergänzende Feststellungen zu treffen, soweit diese nicht im Widerspruch zum angefochtenen Bescheid stehen.²⁴

Dies gilt auch, wenn Tag und Uhrzeit in dem Bußgeldbescheid falsch angegeben sind, der Tathergang jedoch zutreffend wiedergegeben ist. Auch eine falsche Straßenangabe schadet nicht.²⁵ Ein Bußgeldbescheid wird auch nicht dadurch falsch, dass die Angabe des Tatortes bei Rotlichtverstößen falsch ist, solange der gemeinte Ort zweifelsfrei ist.²⁶

Allerdings nicht ausreichend ist die Angabe der Straße, wenn sich dort mehrere Ampeln befinden oder über eine lange Fahrtstrecke hinweg eine Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen wird, ohne die örtliche Stelle näher einzugrenzen.

Auch fehlende Angaben der Schuldform berühren den Stand eines Bußgeldbescheides nicht, in diesen Fällen ist davon auszugehen, dass dem Betroffenen Fahrlässigkeit

Dies hat aber auch zur Konsequenz, dass im Fall einer Änderung der Schuldform in der Hauptverhandlung ein entsprechender rechtlicher Hinweis gem. § 265 StPO erfolgen muss.²⁷

3.2. Einspruch

²¹ OLG Frankfurt NJW 79, 2161; KK-Kurz § 33 Rn 78; Göhler § 33 Rn 35

²² OLG Köln NZV 2000, 97

²³ OLG Zelle NZV 1999, 524

²⁴ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.01.2006, 1 Ss 159/05 = VD 2006,78 = DAR 2006, 342 = VRS 110, 292

²⁵ Bayrisches Oberstes Landesgericht DAR 2000, 578

²⁶ OLG Düsseldorf NZV 2000, 89

²⁷ Brandenburgisches OLG zfs 2000, 174

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Der Einspruch muss eindeutig formuliert sein. Auch Ausländer sind gehalten, den Einspruch in deutscher Sprache zu verfassen – für die Hauptverhandlung haben sie Anspruch auf einen Dolmetscher. Dies gilt jedoch nicht für das Vorverfahren!

Eine fehlende Unterschrift auf dem Schriftsatz, mit dem Einspruch eingelegt werden soll, führt nicht zur Unwirksamkeit des Einspruchs, solange eindeutig die Person des Absenders und der Inhalt des Gewollten erkennbar sind.²⁸ Der Einspruch kann auch per Telefax, Telegramm oder gar telefonisch zu den Akten eingelegt werden. Der telefonische Einspruch ist jedoch nur wirksam, wenn ein Vermerk über den Einspruch zu den Akten gelangt – dies entspricht dann einer Einlegung des Einspruchs zu Protokoll der Geschäftsstelle.

Entsprechend § 67 Abs. 2 OWiG kann der Einspruch auf den Rechtsfolgenausspruch oder auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Auf das Fahrverbot alleine kann er jedoch nicht beschränkt werden wegen der Wechselwirkung zwischen Fahrverbot und Geldbuße.²⁹

Stellung der Verwaltungsbehörde und Vorladungen

4. Das Zwischenverfahren

Nach einem Einspruch ist die Verwaltungsbehörde gehalten, dass Zwischenverfahren gem. § 69 OWiG durchzuführen. Dabei hat die Verwaltungsbehörde die Verpflichtung, Einwendungen des Betroffenen zu überprüfen und falls notwendig Beweiserhebungen durchzuführen. Erfolgt dies nicht, besteht die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft oder das Gericht die Akten zur Durchführung des Zwischenverfahrens an die Verwaltungsbehörde zurückgibt. Entsprechende Anträge können auch von dem Betroffenen und seinem Verteidiger gestellt werden.

Nach Eingang der Akten bei Gericht überprüft der Amtsrichter, ob das so genannte Beschlussverfahren gem. § 72 OWiG durchgeführt werden soll. Der Betroffene kann diesem Verfahren bereits mit Einlegung des Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid **prophylaktisch** widersprechen. In diesem Falle gilt ein Schweigen des Betroffenen auf die Anfrage des Gerichts nicht als Zustimmung.

Widerspricht der Betroffene gegen das Beschlussverfahren nicht oder ergibt sich ein solcher Widerspruch nicht aus dem Inhalt der Akten, etwa weil die Beweiswürdigung angezweifelt wird oder die Vernehmung von Alibizeugen beantragt wird, wird ein Schweigen des Betroffenen als Zustimmung gewertet.

Nach einem Einspruch gilt nicht die so genannte *reformatio in peius*. Das heißt im weiteren Verfahren und einer Hauptverhandlung vor dem Gericht kann es zu einer höheren Geldbuße kommen, kann ein Fahrverbot verhängt werden, das von der Verwaltungsbehörde im Bußgeldbescheid nicht angeordnet wurde.

²⁸ BVerfG DAR 2002, 221

²⁹ Bayrisches Oberstes Landesgericht NZV 2000, 50

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Für das **Beschlussverfahren** allerdings gilt diese reformatio in peius. Der Tatrichter darf dann keine höhere Sanktion aussprechen als im Bußgeldbescheid festgesetzt wurde.

4.1. Akteneinsicht

Vor Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft hat der Verteidiger nach § 69 Abs. 3 OWiG Anspruch auf nochmalige Akteneinsicht. Es ist auch sinnvoll diese Akteneinsicht wahrzunehmen, da der Verteidiger nur so überprüfen kann, ob die Verwaltungsbehörde tatsächlich Einwendungen überprüft hat und notwendige Erkundigungen eingeholt hat: deren Ergebnis – z.B. Stellungnahme der Polizeibeamten, die die Messung durchgeführt haben – werden dem Verteidiger nicht automatisch übersandt; der Verteidiger kann nur durch Akteneinsicht die weitere Verteidigung auf die neuen Erkenntnisse aufbauen.

4.2. Aktenversendungspauschale

Die Regelung der Aktenversendungspauschale nach GVG ist verfassungsgemäß, allerdings darf für die Versendung kein Vorschuss verlangt werden³⁰. Voraussetzung für die Fälligkeit der Gebühr ist, dass die Akteneinsicht durch **Versendung** erleichtert wird. Sie muss an einen anderen Ort verschickt werden. Die bloße Aushändigung oder Deponierung im Gerichtsfach reicht nicht aus. Ebenso fällt die Gebühr nicht an, wenn der Verteidiger die Akten durch Mitarbeiter abholt. Allerdings fällt die Versendungspauschale an, wenn sie mit einem Dienstfahrzeug statt mit der Post versandt wird.

Dieselbe Regelung gilt auch im Recht der Ordnungswidrigkeiten. Die Höhe der Gebühr im Bußgeldverfahren ist gesetzlich in § 107 Abs. 5 OWiG geregelt. Sie beträgt 12 €, bei elektronischer Versendung einer elektronisch geführten Akte fällt lediglich eine Gebühr von 5,00 € an. Höhere Gebühren können auch durch eine Satzung nicht bestimmt werden. Vereinzelt ist eine Entscheidung des OLG Koblenz (in Zivilsachen) geblieben, dass die Versendungspauschale auch die Kosten der Rücksendung beinhaltet.

Kostenschuldner ist nach allgemeiner Ansicht der Verteidiger, da nur er alleine Akteneinsicht nehmen kann. Dieser Auffassung ist aber falsch. Die Versendung erfolgt im Interesse des Mandanten. Durch Akteneinsicht vor Ort würden deutlich höhere Gebühren anfallen, die der Auftraggeber zahlen müsste. Diese Gebühren werden durch die Versendung auf 12,00 € vermindert.

Mit der **Aktenversendungspauschale** sind nicht auch die bei dem Rechtsanwalt nach Akteneinsichtnahme für die Rücksendung der Akten entstehenden Kosten abgegolten.

OLG Hamm, Beschluss vom 19.12.2005, 2 Ws 300/05 = VRS 110, 57

³⁰ BVerfG NJW 1995, 3177; LG Göttingen StV 1996, 166

4.3. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Nach Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft ist diese für den weiteren Ablauf verantwortlich und zuständig. Zuständig ist sie dabei auch für die Überprüfung, ob aus Opportunitätsgründen das Verfahren gemäß § 47 OWiG eingestellt werden kann. Die Staatsanwaltschaft ist in diesem Stadium des Verfahrens berechtigt, die weiter notwendigen Ermittlungen zu führen, kann aber auch zur Prüfung die Akten an die Verwaltungsbehörde zurückgeben. Will die Staatsanwaltschaft dem Verfahren Fortgang geben, leitet sie die Akten an das Amtsgericht weiter.

Mit Übergabe der Akten an das Amtsgericht wird dieses für die Führung des Verfahrens zuständig. Das Amtsgericht kann dabei auch mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft den Vorgang an die Verwaltungsbehörde zurückgeben, wenn es der Auffassung ist, dass der Sachverhalt nicht ausreichend aufgeklärt wurde. Sobald die Akten bei der Verwaltungsbehörde eingehen, ist diese wieder Verfolgungsbehörde, mit allen Rechten und Pflichten. So kann auch im jetzigen Verfahrensstadium die Verwaltungsbehörde ohne weiteres das Verfahren nach § 47 OWiG einstellen.

Die gerichtliche Einstellung eines Bußgeldverfahrens ist immer dann in Betracht zu ziehen, wenn die Ahndung der Tat ansonsten der üblichen Verwaltungspraxis widerspricht. Solche internen Richtlinien und Weisungen sollen gerade eine gleichmäßige Behandlung aller Bürger und Verkehrsteilnehmer ermöglichen.³¹

4.4. Einstellung und notwendige Auslagen

Ist die Verjährung in einer Bußgeldsache (nach Erlass des Bußgeldbescheides) auf Grund eines Umstandes eingetreten, der außerhalb der Sphäre des Betroffenen liegt, so ist es bei Einstellung des Verfahrens nicht gerechtfertigt, die notwendigen Auslagen nicht der Staatskasse aufzuerlegen.³²

Besonderheiten zur Vollmacht:

Der gewählte Verteidiger, dessen schriftliche Vollmacht sich bei den Akten befindet, gilt Kraft Gesetzes als ermächtigt, Zustellungen und Mitteilungen, aber keine Ladungen für den Beschuldigten entgegenzunehmen.

Zustellungen an den Verteidiger, gleich ob er ordnungsgemäß bevollmächtigt ist oder nicht, sind unwirksam, wenn sich die Vollmacht nicht bei den Akten befindet. Das bloße Auftreten in der Hauptverhandlung als Verteidiger genügt nicht.³³ Dabei ist grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht für die Verteidigung nicht notwendig, aber für die Vertretung.

³¹ OLG Karlsruhe, Beschluss vom 29.10.2004, 1 Ss 121/04 = NStZ – RR 2005, 213

³² AG Bielefeld, Beschluss vom 25.01.2005, 8 OWi 220/05 = NZV 2006, 168

³³ BGH NJW 1966, 403

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Die Zustellungsvollmacht besteht auch nach Beendigung des Mandates solange fort, bis die Anzeige des Betroffenen oder Verteidigers über das Erlöschen des Verteidigerverhältnisses zu den Akten gelangt.³⁴

Befindet sich die Vollmacht bei den Akten, kann an den Verteidiger zugestellt werden; es besteht jedoch keine Rechtspflicht hierzu. Die Form der Zustellung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts. Es obliegt dem Vorsitzenden bzw. der Bußgeldbehörde zu entscheiden, ob er an den Verteidiger oder den Betroffenen zustellt.

Die **Zustellungsvollmacht** nach § 51 Abs. 3 OWiG beruht auf einer gesetzlichen Fiktion und kann nicht großzügig zum Nachteil des Betroffenen ausgelegt werden. Besteht allerdings zum Zeitpunkt der Zustellung eine rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht des Verteidigers, die formlos noch nach erfolgter Zustellung nachgewiesen werden kann, so ist die Zustellung wirksam. Dies gilt auch für die Unterbrechung der Verjährung durch Zustellung eines Bußgeldbescheides.

OLG Hamm, Beschluss vom 05.10.2004, 4 Ss OWi 524/04 = NZV 2005, 386

Die Vollmacht eines Verteidigers ist nicht beschränkbar, siehe auch §§ 147, 148 StPO.

AG Mayen, Urteil vom 10.03.2005, 2040 Js 10563/04 3. OWi = VA 2005, 161

Gemäß § 51 Abs. 3 OWiG gilt der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Bei der zur Akte gereichten Vollmacht muss es sich jedoch um eine Verteidigervollmacht handeln. Eine solche liegt nicht vor, wenn die Vollmacht weder zur Entgegennahme von Zustellungen noch zur Vertretung in Bußgeldverfahren ermächtigt.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 23.01.2005, 2 Ss (OWi) 58 B/05 = Zfs 2005, 517)

Gem. § 51 OWiG gilt der gewählte Verteidiger, dessen Vollmacht sich bei den Akten befindet, als ermächtigt, Zustellungen in Empfang zu nehmen. Diese Regelung begründet eine gesetzliche Zustellungsvollmacht, die vom Willen des Betroffenen unabhängig ist und nicht von vornherein durch eine Verteidigervollmacht eingeschränkt oder vollständig entzogen werden kann. Dies gilt jedenfalls für den Wahlverteidiger.

OLG Dresden, Beschluss vom 10.05.2005, Ss (OWi) 309/05 = VRS 108, 439 = DAR 2005, 572

5. Die Hauptverhandlung

5.1. Das persönliche Erscheinen

Gemäß §§ 73, 74 OWiG ist der Betroffene eines Bußgeldverfahrens zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. Der Richter kann ihn unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen von der Pflicht zum persönlichem Erscheinen entbinden. Entsprechende Anträge des Verteidigers werden oft mit

³⁴ OLG Düsseldorf Strafo 1998, 227

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

floskelhaften Verfügungen abgelehnt. Wird die Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen abgelehnt, kann der Betroffene sich konsequenterweise in der Hauptverhandlung auch nicht mehr von einem Verteidiger vertreten lassen.

Die gesetzliche Regelung geht davon aus, dass der Betroffene zur Hauptverhandlung erscheinen muss. Dies hat zur Folge, dass der Richter ohne ausdrücklichen Antrag den Betroffenen nicht entbinden kann. Somit besteht in diesen Fällen auch keine Möglichkeit die Hauptverhandlung in Abwesenheit zu führen. Ein mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteter Verteidiger kann allerdings auf das Anwesenheitsrecht des Betroffenen verzichten.³⁵

Auf die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung kann nicht verzichtet werden, wenn er die Fahrereigenschaft beschreitet und eine Identifizierung anhand eines Fotos möglich erscheint.

Die Zustellungsvollmacht nach § 51 Abs. 3 OWiG beruht auf einer gesetzlichen Fiktion und kann nicht großzügig zum Nachteil des Betroffenen ausgelegt werden. Besteht allerdings zum Zeitpunkt der Zustellung eine rechtsgeschäftliche Zustellungsvollmacht des Verteidigers, die formlos noch nach erfolgter Zustellung nachgewiesen werden kann, so ist die Zustellung wirksam. Gilt auch für die Unterbrechung der Verjährung durch Zustellung eines Bußgeldbescheides.

OLG Hamm, Beschluss vom 05.10.2004, 4 Ss OWi 524/04 = NZV 2005, 386

5.2. Entbindung von der Pflicht zu Erscheinen

Voraussetzung für die Befreiung ist, dass er sich zur Sache geäußert hat oder erklärt hat, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht äußern wird und seine Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhaltes nicht erforderlich ist.

Ein wesentlicher Gesichtspunkt des Sachverhaltes ist natürlich die Identität. Gesteht der Betroffene ein, der Fahrer gewesen zu sein, und erklärt weiter, dass er sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache einlassen wird, muss er von der Pflicht zum Erscheinen befreit werden. Das Amtsgericht hat hierzu kein Ermessen. Erscheint der Betroffene in der Hauptverhandlung nicht, ohne entschuldigt oder entbunden zu sein, muss der Einspruch gegen den Bußgeldbescheid verworfen werden. Eine Verwerfung des Einspruches darf allerdings nicht erfolgen, wenn der bestellte Verteidiger zur Hauptverhandlung nicht geladen wird.

Hat dagegen der Betroffene sich entschuldigt (Urlaubsreise oder Krankheit) darf nicht ohne ihn verhandelt werden, auch wenn ein Verteidiger mit entsprechender Vollmacht an der Hauptverhandlung teilnimmt.

Der Verteidiger kann einen Antrag auf **Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung** nur wirksam stellen, wenn er auch eine entsprechende Erklärungsvollmacht hat und diese dem Gericht vorliegt.³⁶

³⁵ BayObLG DAR 2000,174; BayObLG NZV 2001,221

³⁶ BayObLG NZV 2001, 221

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Die Antragstellung enthält eine Verfügung über ein Recht des Betroffenen, dessen Ausübung ihm selbst vorbehalten ist und nicht ohne weiteres auf den rechtlich selbstständig neben ihm stehenden Verteidiger übertragen ist. Allerdings kann die schriftliche Vollmacht, wenn eine entsprechende mündliche Ermächtigung vorliegt, von dem Verteidiger selbst unterzeichnet werden.³⁷

Das Gericht ist verpflichtet, einem Entbindungsantrag zu entsprechen, wenn die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 OWiG vorliegen.³⁸ Wird trotz des entsprechenden Antrages eine Entbindung nicht ausgesprochen und der Einspruch verworfen, muss der Betroffene dies mit der **Verfahrensrüge** geltend machen. Dabei muss der Betroffene darstellen, aus welchen Gründen der Tatrichter von seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung eine weitere Aufklärung nicht erwarten durfte. Hierzu muss zum Bußgeldbescheid, zu dem dort erhobenen Vorwurf und die Beweislage vorgetragen werden. Dargelegt werden muss auch, wann und mit welcher Begründung der Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung gestellt wurde und wie das Amtsgericht diesen beschieden hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 28.02.2005, 1 Ss OWi 131/05

Einem Entbindungsantrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des § 73 OWiG vorliegen. Das Gericht hat bei seiner Entscheidung kein Ermessen. Entbindet der Richter gleichwohl nicht, liegt eine Verletzung des Anspruchs des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs vor.

Der Antrag des Betroffenen auf Entbindung von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung kann noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden.

Der Anspruch des Betroffenen auf Gewährung rechtlichen Gehörs ist verletzt, wenn das Gericht über den Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen nicht oder ohne eine auf § 73 Abs. 2 OWiG zurückführbare Begründung ablehnend entscheidet und sich im Urteil mit den Gründen, die hierfür geltend gemacht werden nicht befasst.

Bleibt der Betroffene trotz ordnungsgemäßer Ladung der Hauptverhandlung fern und wird der Einspruch gem. § 74 Abs. 2 OWiG verworfen, so kann dieser Beschluss das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör verletzen, wenn rechtzeitig vorgebracht und hinreichende Entschuldigungsgründe von dem erkennenden Gericht nicht berücksichtigt werden oder einem Antrag auf Entbindung von der Verpflichtung zu Unrecht nicht entsprochen worden ist. Die Unzulässigkeit wird mit der Verfahrensrüge geltend gemacht, die den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO entsprechen muss. Dabei muss der Betroffene darlegen, aus welchen Gründen das Amtsgericht dem Entbindungsantrag hätte stattgeben müssen.

Dabei muss der Beschwerdeführer den im Bußgeldbescheid erhobenen Tatvorwurf und die konkrete Beweislage vortragen. Zum ordnungsgemäßen Vortrag gehört auch, dass dargestellt wird, wann und mit welcher Begründung der Antrag auf

³⁷ BayObLG NZV 2002, 199

³⁸ BayObLG DAR 2001, 371; OLG Hamm VRS 107, 124

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen gestellt wurde und wie das Gericht diesen Antrag beschieden hat. Außerdem muss der Beschwerdeführer auf die Beruhensfrage eingehen. Außerdem muss er darlegen, dass der Verteidiger eine Vertretungsmacht hatte, wenn er namens des Betroffenen den Antrag gestellt hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.08.2006, 2 Ss OWi 348/06 = zfs 2006, 710 = VRR 2006, 394 = VRS 111, 370

5.3. Entbindungsantrag

Das Entbinden von der Pflicht zu Erscheinen setzt einen entsprechenden Antrag voraus. Ist der Betroffene nicht entbunden und nicht anwesend, ist die Durchführung einer Hauptverhandlung mit Beweisaufnahme unzulässig. Das Amtsgericht muss dann entweder vertagen oder den Einspruch verwerfen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 06.06.2005, 1 Ss 95/04 = zfs 2006, 348

Ein Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung kann auch noch zu Beginn der Hauptverhandlung gestellt werden, solange nicht zur Sache verhandelt ist.

KG, Beschluss vom 26.10.2006, 2 Ss 243/06 – 3 Ws (B) 510/06

5.4. Die Entscheidung des Gerichts

Das Gericht kann einen Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zunächst ohne Begründung ablehnen. Aber spätestens im Urteil muss das Gericht darstellen, warum es dem Antrag des Betroffenen nicht stattgegeben hat.

KG, Beschluss vom 17.03.2006, 3 Ws (B) 136/06 = VRS 111, 146 = NZV 2007, 253

Vortrag beim Entbindungsantrag

Zum ordnungsgemäßen Vortrag gehört, dass der Verteidiger erklärt, dass er eine Vertretungsvollmacht hatte.

OLG Rostock, Beschluss vom 18.05.2006, 2 Ss (OWi) 314/05 = VRR 2006, 397

Das persönliche Erscheinen war auch nicht erforderlich, weil im Gegenwart des Betroffenen zuverlässigere Angaben des Zeugen zu erwarten waren. Es ist bereits nicht ersichtlich, weshalb von einem in der Hauptverhandlung anwesenden, jedoch schweigenden Betroffenen überhaupt Auswirkungen auf das Aussageverhalten eines zur wahrheitsgemäßen Aussage verpflichteten Tatzeugen zu erwarten wären; unklar bleibt auch, warum von Zeugen in dieser Situation grade zuverlässigere Angaben zu erwarten wären und nicht im Gegenteil von einem dem Betroffenen tendenziellen entlastenden Aussageverhalten auszugehen wäre.

OLG Bamberg, Beschluss vom 10.08.2006, 3 Ss OWi 1064/06 = zfs 2006, 708

Alleine die theoretische Möglichkeit, der Betroffene werde seinen Entschluss zum Schweigen in der Hauptverhandlung überdenken, reicht nicht aus, ihm die Befreiung von der Erscheinungspflicht zu verweigern.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

KG, Beschluss vom 03.09.2006, 2 Ss 213/06-3Ws (B) 447/06 = zfs 2006, 709 = VRS 111, 429

Ablehnung der Entbindung

Erwartet das Gericht eine weitere Aufklärung, kann es einen Entbindungsantrag ablehnen. Dies gelingt besonders, wenn sich der Betroffene auf Augenblicksversagen beruft.

OLG Hamm, Beschluss vom 30.03.2006, 3 Ss OWi 171/06 = VRR 2006, 395

Diese Entscheidung ist falsch und steht anderen Entscheidungen entgegen. So etwa OLG Stuttgart, NStZ-RR 2003, 273; OLG Karlsruhe, zfs 2005, 154; BayObLG, DAR 2002, 133; OLG Zweibrücken, zfs 2004, 481; OLG Rostock, DAR 2003, 531; OLG Zweibrücken NZV 2000, 304; OLG Hamm, zfs 2004, 584; BayObLG, zfs 2002, 597; OLG Frankfurt, zfs 2000, 266; OLG Dresden, zfs 2003, 374; BayObLG, zfs 2001, 185.

Soweit der Betroffene beanstandet, das Amtsgericht habe dem Antrag, auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen zu Unrecht nicht entsprochen, reicht die Begründung nicht aus. Eine solche Rüge erfordert einen Tatsachenvortrag, der so vollständig ist, dass das Beschwerdegericht allein aufgrund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt.

Es obliegt daher dem Beschuldigten darzulegen, aus welchem Grund das Gericht seinem Entbindungsantrag hätte stattgeben müssen. Der Betroffene muss also genau darlegen, dass sämtliche Voraussetzungen der Vorschrift gegeben sind, und dass der Tatrichter unter keinen Umständen von der Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung einen Beitrag zur Sachaufklärung hätte erwarten dürfte. Hierzu ist es erforderlich, den im Bußgeldbescheid erhobenen Tatvorwurf und die konkrete Beweislage im Einzelnen vorzutragen. In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, wann und mit welcher Begründung der Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen gestellt worden ist und wie das Gericht diesen Antrag beschieden hat.

Da der Anspruch auf rechtliches Gehör zudem nur dann verletzt ist, wenn die ergangene Entscheidung auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrages der Partei hat, müssen in der Beschwerdeschrift konkret die Tatsachen dargelegt werden, anhand derer die Beruhensfrage geprüft werden kann. Wenn der Verteidiger für den Betroffenen, einen Antrag auf Entbindung gestellt hat, muss dargelegt werden, dass eine allgemeine Verteidigervollmacht sowie zusätzlich eine besondere Vertretungsvollmacht erteilt ist, die der Schriftform bedarf. Es gehört weiter zum ordnungsgemäßen Vortrag, dass der Verteidiger, der einen Entbindungsantrag gestellt hat, die besondere schriftliche Vertretungsmacht für den Betroffenen hatte und diese dem Tatgericht auch nachgewiesen hat.

Thüringer OLG, Beschluss vom 4.1.2006, 1 Ss 224/05 = VRS 111, 56

Ist der Betroffenen von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen entbunden, gilt dies auch für eine Fortsetzungsverhandlung. Hiervon unterschieden werden muss eine

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

andere Fallgestaltung: Hat der Betroffene einen Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung gestellt, muss der Antrag bei einer Verlegung des Hauptverhandlungstermins spätestens zu Beginn des neu terminierten Hauptverhandlungstermins wiederholt werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 29.4.2004, 4 Ss OWi 195/04,

Achtung: Dabei ist ausdrücklich in der Vollmacht eine Vertretungsvollmacht notwendig. Es reicht nicht aus, dass eine über die Verteidigervollmacht ausgestellte Urkunde vorgelegt wird.

Umstritten ist, bis zu welchem Zeitpunkt spätestens der Antrag gestellt sein muss. Das OLG Naumburg hat entschieden³⁹, dass der Verteidiger den Antrag auf Entbindung noch zu Beginn der Hauptverhandlung, d.h. nach Aufruf der Sache stellen kann. Es darf aber noch nicht zur Sache verhandelt worden sein.

Auf der anderen Seite steht die Entscheidung über die Entbindung nicht mehr im Ermessen des Richters, der Betroffene hat einen **Anspruch auf Entbindung**.⁴⁰

Allerdings wenn der Betroffene anhand der Beweismittel identifiziert werden kann, ist ein Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung chancenlos, wenn der Betroffene die Tat bestreitet. Aus diesem Grunde hat in vergleichbaren Fällen der Betroffene nur eine Chance auf Entbindung, wenn er die Täterschaft einräumt. Dies kann allerdings auch durch schriftliche Erklärung des Verteidigers erfolgen.

Auch wenn die Pflicht zum Erscheinen gesetzlich normiert ist, ergibt sich aus dem Gesetz, dass ein Antrag auf Entbindung abgelehnt werden darf, wenn von der persönlichen Anwesenheit des Betroffenen in einem wesentlichen Punkt die Angelegenheit aufgeklärt werden kann. Dies ist allerdings nicht der Fall, wenn behauptet wird, die Anwesenheit sei notwendig, um sich einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen zu verschaffen.⁴¹ Eine persönliche Anwesenheit ist auch nicht notwendig, um ein Augenblickversagen überprüfen zu können.⁴²

Ist der Betroffene vom persönlichem Erscheinen entbunden, darf sein Einspruch auch nicht verworfen werden, wenn weder er noch der Verteidiger zur Hauptverhandlung erscheinen.⁴³

In diesen Fällen muss er auch ausdrücklich von einer in seiner Abwesenheit beschlossenen Fortsetzung der Hauptverhandlung benachrichtigt werden, selbst wenn in diesem Termin nur das Urteil verkündet werden soll.⁴⁴

³⁹ zfs 2002,595

⁴⁰ OLG Celle zfs 2000,365; BayObLG DAR 2002,133

⁴¹ OLG Karlsruhe zfs 1999,538; OLG Stuttgart zfs 2002,252; OLG Dresden zfs 2003,98

⁴² BayObLG DAR 2002,133

⁴³ OLG Frankfurt zfs 2000,272

⁴⁴ BayObLG DAR 1999,175

5.5. Keine Entbindung

Auf die Anwesenheit des Betroffenen in der Hauptverhandlung kann nicht verzichtet werden, wenn er die Fahrereigenschaft beschreitet und eine Identifizierung anhand eines Fotos möglich erscheint.

OLG Hamm, Beschluss vom 05.10.2004, 4 Ss OWi 524/04 = NZV 2005, 386

Die frühere Rechtsprechung, wonach die Verwerfung des Einspruchs unzulässig war, wenn der Betroffene der Hauptverhandlung ferngeblieben ist, sein Verteidiger aber nicht ordnungsgemäß zum Termin geladen war, gilt noch fort. Jetzt allerdings kann der Einspruch des abwesenden Betroffenen auch dann verworfen werden, wenn sein Verteidiger zur Hauptverhandlung erschienen ist.⁴⁵ Ist der Betroffene jedoch von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden, kann ein Einspruch nicht nach § 74 Abs. 2 OWiG verworfen werden, wenn weder er noch sein Verteidiger zur Hauptverhandlung erschienen ist.⁴⁶ Ist der Betroffene entbunden, dürfen in der Hauptverhandlung nur Beweismittel verwendet werden, die in der Ladung mitgeteilt wurden.

Ein zulässiges Aufklärungsbedürfnis des Gerichtes, mithin die Möglichkeit eine Entbindung abzulehnen, soll auch vorliegen, wenn ein Betroffener vor der Hauptverhandlung erklärt hat, er werde in der Hauptverhandlung schweigen, ihm jedoch die Beweisergebnisse der Hauptverhandlung unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden sollen und ihm hierbei die Möglichkeit gegeben werden soll, die Entscheidung keine Angaben zu machen, zu revidieren. Dabei berufen sich einige Gerichte auf eine alte Rechtsprechung des BGH, die aber durch Gesetzesänderung überholt ist.⁴⁷

Eine Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ist nur möglich, wenn Seitens des Betroffenen ein Antrag gestellt wird. Entbindet das Gericht ohne Antrag, kann eine Hauptverhandlung nicht stattfinden. Eine Hauptverhandlung würde gegen das Recht des Betroffenen auf Teilnahme an der Hauptverhandlung verstoßen und seinen Anspruch auf Bewährung rechtlichen Gehörs verletzen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 06.06.2005, 1 Ss 95/05 = VRS 110, 13

5.6. Folgen des Nichterscheinens

Ist der Betroffene ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen, muss der Einspruch verworfen werden. Voraussetzung ist, dass eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist, keine ausreichende Entschuldigung vorliegt und keine Entbindung erfolgt ist. Über die Folgen des Nichterscheinens muss der Betroffene in der Ladung belehrt worden sein. Bei einer Verlegung der Hauptverhandlung oder Aussetzung genügt bei der neuen Ladung nicht der Hinweis auf die Belehrung in einer früheren Ladung.

Dies gilt auch, wenn sein Verteidiger erschienen ist und in der Hauptverhandlung erklärt, der Betroffene werde in der Hauptverhandlung keine Angaben machen.

⁴⁵ BayObLG DAR 2001, 37

⁴⁶ OLG Frankfurt zfs 2000, 272

⁴⁷ BGHSt 38, 251 anders aber OLG Zweibrücken zfs 1999, 537; OLG Dresden zfs 2003, 78

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Das Gericht muss über einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Entbindung von der Pflicht zur Hauptverhandlung zu erscheinen, entscheiden. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und verwirft das Amtsgericht einen Einspruch, kann der Betroffene dies mit der Verfahrensrüge geltend machen. Hierbei geltend jedoch die strengen Voraussetzungen des § 344 Abs. 2 S. 2 StPO: Der Betroffene muss substantiiert darstellen, dass die Voraussetzungen zur Entbindung vorlagen. Dies erfordert eine Darstellung der Sach- und Beweislage, sowie eine Darstellung des bisherigen Vortrages des Betroffenen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 11.07.2005, 1 Ss 194/04 = NZV 2006, 50 = VRS 109, 282

Wird ein Antrag auf Entbindung des Betroffenen vom persönlichen Erscheinen nicht gestellt und erklärt der zur Hauptverhandlung erschienene Verteidiger ausdrücklich, dass auf einer persönlichen Einvernahme bestanden wird, verletzt ein ergehender Entbindungsentschluss das Recht des Betroffenen auf rechtliches Gehör.

BayObLG, Beschluss vom 10.12.2003, 2 ObOWi 624/03 = NStZ-RR 2005, 81 = NJW 2004, 532 = NZV 2004, 155

5.7. Entschuldigungsvorbringen

OLG Rostock, Beschluss vom 08.02.2005, 2 Ss OWi 9/05 = VRS 108, 374

Eine Rechtsbeschwerde bedarf nicht der Zulassung, wenn bei der Einspruchsverwerfung nach § 74 Abs. 2 OWiG die Versagung des rechtlichen Gehörs gerügt wird. Wurde ein **Entschuldigungsvorbringen** nicht berücksichtigt, liegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs darin, dass die Entschuldigungsgründe nicht berücksichtigt wurden, nicht darin, dass der Betroffene sich nicht zum Bußgeldbescheid äußern konnte. Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Rechtsbeschwerde ist, dass die Entschuldigungsgründe in der Rechtsbeschwerde vorgetragen werden.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs muss mit der **Verfahrensrüge** geltend gemacht werden. Dabei sind die Verfahrenstatsachen vollständig und aus sich heraus verständlich anzugeben, dass das Beschwerdegericht allein anhand der Rechtsbeschwerdegründung in der Lage ist, über die Rechtsbeschwerde zu entscheiden.

Wird die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt, muss dargelegt werden, was der Betroffene im Fall seiner Anhörung geltend gemacht hätte. Daneben bedarf es der Darlegung der Entschuldigungsgründe bei unerlaubten Entfernungen und der Mitteilung der Überlegung des Amtsgerichts hierzu, warum es das Entschuldigungsvorbringen als nicht ausreichend angesehen hat. Schließlich muss der Beschwerdeführer darlegen, dass das Urteil auf dem Verfahrensfehler beruht.

5.8. Verwerfung, Wartefrist

Auch wenn der Betroffene sich nicht ausreichend entschuldigt hat und nicht pünktlich zur Hauptverhandlung erscheint, darf eine Verwerfung des Einspruchs erst erfolgen, wenn das Gericht eine ausreichende Zeit gewartet hat. Im vorliegenden

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Fall hatte der Betroffene angekündigt, er werde unverzüglich losfahren und binnen 30 Minuten vor Gericht erscheinen. Dem Antrag des Verteidigers, so lange zu warten, hat das Amtsgericht nicht stattgegeben und den Einspruch verworfen. Die hiergegen eingelegte Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Das Oberlandesgericht stellte fest, dass das Amtsgericht die Grundsätze des fairen Verfahrens verletzt hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 26.07.2006, 4Ss OWi 321/06

Verwerfung des Einspruchs Entschuldigung

Das Gericht darf den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid gem. § 74 OWiG nur verwerfen, wenn der Betroffene ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung fernbleibt. Voraussetzung ist natürlich, dass er nicht von der Verpflichtung zum Erscheinen entbunden war.

Für die Entscheidung der Frage, ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, kommt es nicht darauf an, ob er sich entschuldigt hat, sondern ob er entschuldigt ist. Maßgeblich ist dabei nicht, was er selbst zur Entschuldigung vorgetragen hat, sondern ob sich aus den Umständen, die dem Gericht zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt sind, oder im Wege des Freibeweises feststellbar sind, eine ausreichende Entschuldigung ergibt. Dies gilt insbesondere, wenn der Betroffene dem Gericht noch vor Beginn der Hauptverhandlung mitteilt, dass er nicht erscheinen kann und einen aus seiner Sicht nachvollziehbaren Entschuldigungsgrund vorlegt. Dies kann darin bestehen, dass er eine Krankschreibung dem Gericht übersendet.

Hält das Gericht eine vorgetragene Erkrankung nur für vorgeschoben oder nicht ausreichend glaubhaft, muss er sich durch Einholung ärztlicher Auskünfte die volle Überzeugung verschaffen. Dabei kann von dem Betroffenen nicht verlangt werden, dass er sein Entschuldigungsvorbringen glaubhaft macht, wenn der Richter den Wahrheitsgehalt anzweifelt.

Eine Überprüfung, ob das Gericht den Rechtsbegriff der genügenden Entschuldigung richtig angewandt hat, kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn das Urteil die vorgetragene Umstände, die das Ausbleiben entschuldigen, im einzelnen darlegt. Erfolgt dies nicht, muss bereits aus diesem Grunde das Urteil aufgehoben werden.

Thüringer OLG, Beschluss vom 16.03.2006, 1 Ss 257/05 = VRS 111, 148

Ausbleiben in der Hauptverhandlung

OLG Hamm, Beschluss vom 06.03.2006, 4 Ss OWi 44/06 = VRR 2006, 274

Das Ausbleiben zu einem Gerichtstermin ist in der Regel auch dann entschuldigt, wenn die Handlung auf einen falschen Rat des Verteidigers beruht.

6. Rechtliches Gehör

Niederschrift des Urteils während des letzten Wortes

OLG Köln, Beschluss vom 06.05.2005, 8 Ss – OWi 128/05 = VRS 109, 55 = DAR 2005, 524

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist **nicht verletzt**, wenn der Richter bereits während des letzten Worts des Angeklagten die Urteilsformel niederschreibt. Ein deutscher Richter kann ohne weiteres seine Aufmerksamkeit teilen oder noch vor Verkündung des Urteils, die Entscheidung ändern.

Beweisantrag und rechtliches Gehör

Thüringer OLG, Beschluss vom 17.02.2005, 1 Ss 227/04 = VRS 108, 360

Unterlässt es der Richter, sich mit einem in der Hauptverhandlung gestellten und nicht offensichtlich unzulässigen Beweisantrag zu befassen, verletzt er damit das Grundrecht des Betroffenen auf rechtliches Gehör.

Wird die Verfahrensrüge erhoben, muss sich aus dem Beschwerdevorbringen ergeben, welches das erwartete Ergebnis des beantragten Sachverständigenbeweises ist. Als Beweisbehauptung ist es möglich, dass die Messschranke nicht exakt justiert war, was zu einer Fehlmessung führt, weil die Anlage nicht korrekt zur Straßenfahrbahn parallel ausgestellt wurde und weil eine 2-% Steigung missachtet wurde.

Beweisantrag und Rechtsbeschwerde

Der Betroffene war wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zu einem Bußgeld verurteilt worden. In der Hauptverhandlung hatte er ein Beweisantrag hinsichtlich des in Augenschein genommenen Schaublattes gestellt. Die Rechtsbeschwerde blieb ohne Erfolg. Die Rüge der Verletzung des Verfahrensrechts war unzulässig.

Verfahrensrügen müssen so begründet werden, dass das Beschwerdegericht allein auf Grund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. In dem Beschwerdeschriftsatz muss der Beweisantrag vollständig wiedergegeben werden, das heißt die Beweistatsache und das Beweismittel.

OLG Hamm, Beschluss vom 24.05.2005, 1 Ss OWi 170/05 = SVR 2006, 35

Neue Beweismittel

Saarländisches OLG, Beschluss vom 30.05.2005, Ss (Z) 222/04 (10/05) = VRS 109, 05

1. Das Recht auf Gehör vor Gericht (103 Abs. 1 GG) ist verletzt, wenn dem Betroffenen keine Möglichkeit gegeben wird, sich zu allen entscheidungserheblichen und ihm nachteiligen Tatsachen und Beweisergebnissen zu äußern.

2. Dieser Anspruch ist verletzt, wenn im Bußgeldverfahren vor dem AG, bei erlaubter Abwesenheit, **neue Beweismittel** eingeführt werden sollen. Dies sind etwa

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Zeugen oder Sachverständige, deren Ladung dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird oder Urkunden, von denen der Betroffene und sein Verteidiger keine Kenntnis hatten und auf die sich die Verteidigung daher nicht einrichten konnte.

Bei einer Geldbuße von 75,00 € gilt der grundsätzlich der Zulassungsgrund des § 80 Abs. 1 Nr. 1 OWiG: Die Rechtsbeschwerde wird wegen einer Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur zur **Sicherung einer einheitlichen Rechtssprechung** zugelassen. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 OWiG ist die Rechtsbeschwerde aber zulässig, wenn die Verletzung des rechtlichen Gehörs gerügt wird.

Verwerfung und Verjährung

OLG Köln, Beschluss vom 26.03.2004, Ss 125/04 Z = DAR 2005, 229

Eine Versagung des **rechtlichen Gehörs**, liegt vor, wenn durch ein Verwerfungsurteil der Einspruch ohne Rechtsgrundlage verworfen wird. Für die Verwerfung des Einspruchs, weil der Verteidiger in der Hauptverhandlung nicht erschienen ist, gibt es keine Rechtsgrundlage.

Die Ordnungswidrigkeit ist allerdings auch noch nicht verjährt. Zwar ist in dem Bußgeldbescheid das falsche Datum als Tatzeit angegeben, dies berührt die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides und damit die Unterbrechung der Verjährung nicht. Ist in einem Bußgeldbescheid der Tattag fehlerhaft angegeben, so ist er gleichwohl wirksam, wenn der Betroffene aus dessen übrigen Inhalt zweifelsfrei erkennen kann, welche Tat geahndet werden soll. Entscheidend ist, ob aus der Sicht des Betroffenen der Irrtum bezüglich der Tatzeit erkennbar ist und eine Verwechslungsgefahr nicht besteht.

Abwesenheitsverfahren

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 26.09.05, 2 Ss (OWi) 155 Z-05

Ist es unstrittig, dass der Betroffene Kraftfahrer war. Er stellte rechtzeitig ein Antrag auf Entbindung und erklärt dabei, dass er weitere Angaben zur Sache in der Hauptverhandlung nicht machen wird. Dann muss er entbunden werden. Erscheint er nicht in der Hauptverhandlung und verwirft das Amtsgericht den Einspruch, liegt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor, die mit der formellen Rüge beanstandet werden muss. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt vor, denn der Betroffene hat ein Recht darauf, dass das Gericht seine Erklärung zur Kenntnis nimmt und in seiner Abwesenheit die Sache selbst entscheidet.

Die Verletzung des rechtlichen Gehörs ist mit der Verfahrensrüge geltend zu machen. Dabei müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen so genau und so vollständig angegeben werden, dass das Rechtsbeschwerdegericht schon anhand der Rechtsmittelschrift ohne Rückgriff auf die Akten prüfen und – die Zulassung der Rechtsbeschwerde vorausgesetzt – im Freibeweisverfahren abschließend feststellen kann, dass der behauptete Fehler tatsächlich vorliegt. Daher ist insbesondere auch darzulegen, was der Betroffene vorgetragen hätte, wenn ihm rechtliches Gehör gewährt worden wäre, damit das Beschwerdegericht prüfen kann, ob das Urteil auf den Verstoß beruht. Werden dabei Beweismittel erstmals

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

vorgelegt, reicht der Hinweis aus, dass ihm durch diese neuen Beweismittel weitere Beweisanträge abgeschnitten wurden.

Fristberechnung der Rechtsbeschwerde: § 43 Abs. 1 StPO gilt für die Berechnung der Begründungsfrist von einem Monat auch dann, wenn diese unmittelbar an die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels anschließt. Der Tag des Beginns der Monatsfrist ist daher nicht mit zu zählen.⁴⁸ Endet daher die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, beginnt die Frist für die Begründung erst am Folgetag.⁴⁹

Beschränkung der Verteidigung

OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.05, 2 Ss OWi 261/05

Wird die Beschränkung der Verteidigung wegen nur unvollständiger Akteneinsicht geltend gemacht, muss neben der Darstellung der mangelhaften Akteneinsicht auch darzulegen, welche Bedeutung dies für die Entscheidung hatte.

Einspruchsverwerfung trotz Rücknahme

OLG Hamm, Beschluss vom 31.10.2006, 2Ss OWi 653/06 = VRR 2007, 76

Das Amtsgericht hat einen Einspruch verworfen, obwohl dieser zuvor wirksam zurückgenommen war. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Das Gericht argumentiert, dass der Betroffene hierdurch nur einen Kostennachteil hatte, aber nicht in der Hauptsache beschwert war.

Rücknahme des Einspruchs

OLG Hamm, Beschluss vom 17.05.2005, 3 Ss OWi 332/05

Allein der Umstand, dass das Gericht die Rücknahme des Einspruches gegen ein Bußgeldbescheid nicht rechtzeitig zur Kenntnis genommen hat, ist noch keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

7. Wiedereinsetzung

Der Betroffene ist stets dann als entschuldigt anzusehen, ihm ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die **Ablehnung des Entbindungsantrages nach § 73 Abs. 2 OWiG** rechtsfehlerhaft war. Erklärt das Amtsgericht, dass keine Entbindung erfolgt, weil keinen eigene Erklärung des Betroffenen, sondern nur eine solche des Verteidigers vorliegt, so ist dies rechtsfehlerhaft. Die Erklärung des Verteidigers ist ausreichend.

LG Meiningen, Beschluss vom 22.08.2005, 2 Qs 108/05

⁴⁸ siehe auch BGHSt 36, 241

⁴⁹ Beispiel: Ende der Einlegungsfrist 4. Oktober, Beginn der Begründungsfrist 5. Oktober, Ende mit Ablauf des 5. November

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Urteil

Die Entscheidung über einen Entbindungsantrag ist nicht in das Ermessen des Gerichts gestellt. Es muss dem Antrag stattgeben, wenn die Voraussetzung vorliegen.

Wird ein Antrag auf Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen gestellt, muss sich das Gericht im Urteil mit der Frage auseinandersetzen, warum es dem Antrag nicht entsprochen hat, wenn der Beschluss mit dem das persönliche Erscheinen mit dem die Entbindung von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen abgelehnt wurde, nicht begründet worden war.

OLG Dresden, Beschluss vom 08.03.05, Ss (OWi) 141/05 = DAR 2005, 460

Fortsetzungstermin

Ist ein Betroffener vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden, gilt dies auch für den Fortsetzungstermin.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.01.2006, 2 Ss OWi 612/05 = SVR 2006, 232,

Anwesenheitsrecht in der Fortsetzungsverhandlung

Das Amtsgericht hat um 09:00 Uhr die Hauptverhandlung unterbrochen. Ein neuer Termin zur Fortsetzung wurde nicht bestimmt. Der Richter rief um 09.30 Uhr in der Kanzlei des Verteidiger an und teilte mit, dass die Hauptverhandlung um 12:45 Uhr fortgesetzt werde. Der Betroffene wurde weder geladen noch ist er erschienen. Dies ist fehlerhaft. Nach §73 OWiG ist der Betroffene zum Erscheinen in der Hauptverhandlung verpflichtet. In seiner Abwesenheit darf nur verhandelt werden, wenn er entbunden wurde. Eine Entbindung ist nur aufgrund eines entsprechenden Antrages möglich. Erscheint ein Betroffener zu einem Fortsetzungstermin nicht, zu dem er ordnungsgemäß geladen wurde, ist sein Einspruch zwingend zu verwerfen. Die Regel des § 230 ff StPO gilt im Bußgeldverfahren nicht.

OLG Bamberg, Beschluss vom 14.02.2006, 2 Ss OWi 29/06 = DAR 2006, 218

Notwendiger Vortrag in der Rechtsbeschwerde

Rügt der Betroffene bei einem Verwerfungsurteil allein die Verletzung des § 73 Abs. 2 OWiG, kommt es nicht darauf an, ob zugleich auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliegt. Es ist aber zweifelhaft, ob bei einer Rechtsbeschwerde gegen ein Verwerfungsurteil der Betroffene auch dann das Vorliegen einer schriftlichen Vertretungsmacht vortragen muss, wenn das Amtsgericht einen Entpflichtungsantrag vor dem Termin abgelehnt hat, ohne dabei auf die nicht nachgewiesene Vertretungsmacht abzustellen.

OLG Köln, Beschluss vom 19.11.2004, 8 Ss OWi 81/04 = NZV 2005, 333

§ 73 OWiG – Entbindung und Verlegung

Die Umdeutung eines Verlegungsantrages in einen Antrag auf Entbindung vom persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung ist nicht zulässig. Kommt es gleichwohl zu einer entsprechenden Hauptverhandlung, kann der Betroffene in seinem Recht auf rechtliches Gehör verletzt sein.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Nach allgemeiner Meinung handelt es sich bei der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs um eine Verfahrensrüge, die demgemäß den strengen Anforderungen der §§ 79 Abs. 3, 80 Abs. 3 OWiG, 344 Abs. 2 StPO genügen muss. Danach muss bei einer Verfahrensrüge der Tatsachenvortrag so vollständig sein, dass das Rechtsbeschwerdegericht allein auf Grund der Begründungsschrift prüfen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt, wenn der tatsächliche Vortrag des Betroffenen richtig ist. Wird die Versagung des rechtlichen Gehörs gerügt, muss in der Begründungsschrift durch entsprechenden Tatsachenvortrag schlüssig vorgetragen werden, dass ein Verstoß gegen Artikel 103 GG vorliegt. Aus dem Antrag muss eindeutig hervor gehen, dass der Betroffene sein Anwesenheitsrecht in der Hauptverhandlung auf jeden Fall wahrnehmen wollte. Der Betroffene muss auch darlegen, dass er nur wenige Tage nach dem anberaumten Verhandlungstermin wegen der Beendigung seines studienbedingten Aufenthaltes in Griechenland sein Anwesenheitsrecht ab dem 31.07.2004 hätte wahrnehmen können.

Nach § 73 OWiG in Verbindung mit § 226 StPO besteht nicht nur eine Anwesenheitspflicht des Betroffenen in der Hauptverhandlung sondern auch ein Anwesenheitsrecht. Die Hauptverhandlung kann ohne den Betroffenen grundsätzlich nur dann durchgeführt werden, wenn dieser von seiner Pflicht, an der Hauptverhandlung teilzunehmen, wirksam entbunden worden ist. Dies setzt einen Entbindungsantrag voraus. Dieser kann zwar formlos gestellt werden, es muss jedoch erkennbar sein und zum Ausdruck kommen, dass der Betroffene von der Pflicht an der Hauptverhandlung teilnehmen zu müssen, befreit sein möchte. Ein solcher Entbindungsantrag ist vorliegend nicht gestellt. Der Betroffene hat vielmehr durch die Schriftsätze seines Verteidigers mehr als deutlich zu erkennen gegeben, dass er von seinem Anwesenheitsrecht Gebrauch machen und an der Hauptverhandlung teilnehmen will. Anders lassen sich die Hinweise auf die Zeitpunkte, wann der Betroffene für eine Hauptverhandlung zur Verfügung steht, nicht auslegen. Soweit das Amtsgericht den Verlegungsantrag in einen Entbindungsantrag andeutet, ist dies nicht zulässig.

OLG Hamm, Beschluss vom 02.02.2005, Ss OWi 803/04 = VRS 108, 274

Entschuldigung:

Die **weite Entfernung** allein ist noch kein Grund, für das Ausbleiben.⁵⁰

Ausbleiben des Verteidigers: Es reicht nicht aus für eine Verwerfung, wenn der entbundene Betroffene nicht erscheint und sein Verteidiger nicht erscheint. Keine ausreichende Entschuldigung ist es allerdings, wenn der Verteidiger den Betroffenen darauf hingewiesen hat, dass er nicht zu erscheinen braucht, diese Erklärung aber im klar erkennbaren Widerspruch zum Inhalt der dem Betroffenen zugegangenen Ladung steht. Das Gericht verlangt in diesem Fall, eine Nachfrage bei Gericht.⁵¹ Voraussetzung für die Verwerfung des Einspruchs ist eine ordnungsgemäße Ladung: Ist die **Ladungsfrist** nicht eingehalten, muss dies vom Betroffenen oder seinem Verteidiger gerügt werden.

⁵⁰ OLG Köln DAR 2000,180

⁵¹ BayObLG DAR 2003,129

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Ein ärztliches Attest kann ausreichend sein. Legt der Betroffene ein Attest vor, muss der Richter feststellen, dass das Attest falsch ist oder nicht ausreichend ist für ein Nichterscheinen, wenn er gleichwohl den Einspruch verwerfen will. Das Gericht kann nicht die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Bringt der Betroffene berufliche Termine vor, kann sein Nichterscheinen nicht ohne weiteres als unentschuldigt gelten. Das Gericht muss sich in einem Verwerfungsurteil vielmehr ausführlich mit den Entschuldigungsgründen auseinandersetzen. Bei der Entscheidung über die Frage, ob ein Verwerfungsurteil hat ergehen dürfen, sind alle Tatsachen zu berücksichtigen, die dem Gericht bei der Verkündung der Entscheidung bekannt sein können. Hat der Betroffene daher (auch telefonisch etwa von einem Unfall) das Gericht benachrichtigt, geht es nicht zu seinen Lasten, wenn diese Mitteilung dem entscheidenden Richter zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht vorgelegt wurde.

Atteste

Legt der Betroffene zur Entschuldigung für ein Nichterscheinen ein ärztliches Attest vor, ist der Richter an der Beurteilung des Arztes nicht gebunden. Zweifel an der Aussagekraft des Attestes dürfen aber nicht dazu führen, dass der Einspruch ohne weitere Überprüfung verworfen wird.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 07.04.2005, 1 Ss 40/05 = zfs 2006, 233

Hält das Gericht ein vorgelegtes Attest nicht für ausreichend aussagekräftig, muss es sich Kenntnis über die näheren Krankheitsumstände in Freibeweis verschaffen, bevor es einen Einspruch verwirft. Erfolgt dies nicht, liegt die Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

Schleswig – Holsteinisches OLG, Beschluss vom 01.09.2005, 2 Ss OWi 149/05 (103/05) = zfs 2006, 53

Der Betroffene fehlt auch nicht unentschuldigt, wenn über den rechtzeitig vor der Hauptverhandlung gestellten Entbindungsantrag nicht entschieden wurde.

Verlegungsantrag wegen Urlaub

Das Ausbleiben eines Angeklagten in der Berufungshauptverhandlung ist in der Regel genügend entschuldigt, wenn er aufgrund eines vor Erhalt der Ladung zur Hauptverhandlung wegen eines gebuchten Urlaubs ausbleibt.

OLG Hamm Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss 210/05 = zfs 2005, 515

Das Amtsgericht hatte einen Termin zur Hauptverhandlung wegen Urlaubs des Betroffenen verlegt. Einen weiteren Verlegungsantrag wegen Urlaub des Verteidigers hat es abgelehnt, unter anderem mit dem Hinweis darauf, dass der Betroffene sich durch einen anderen Verteidiger verteidigen lassen könne. Zur Hauptverhandlung war weder der Betroffene noch sein Verteidiger erschienen. Gegen das ergangene Verwerfungsurteil legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein und begründete diese mit der Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie der Verletzung des Gebots eines fairen Verfahrens.

Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Nach § 137 Absatz 1 Satz 1 StPO, der über § 46 Absatz 1 OWiG auch im Bußgeldverfahren besteht, kann sich ein Betroffener in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes seines Verteidigers bedienen. Ein

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

solcher Anspruch ist keinesfalls auf Fälle notwendiger Verteidigung beschränkt. Die Fürsorgepflicht gebietet es, eine Hauptverhandlung in Gegenwart des gewählten Verteidigers zu ermöglichen, wenn es nach der Bedeutung der Bußgeldsache und ihrer tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten dem Betroffenen nicht zuzumuten ist, sich alleine zu verteidigen. Dies ergibt sich auch aus Artikel 6 Absatz 3c MRK. Dieses Recht ist sowohl bei der Terminbestimmung als auch bei der Entscheidung über Anträge auf Terminverlegung oder Aussetzung der Hauptverhandlung zu beachten.

OLG Köln, Beschluss vom 22.10.2004, 8 Ss – OWi 48/04 = DAR 2005, 576

Um eine dringende persönliche oder berufliche Angelegenheit handelt es sich nicht bei einer **Urlaubsreise, die der Betroffene bucht in Kenntnis** der Ladung zur Hauptverhandlung. Eine solche Urlaubsreise rechtfertigt nicht das Ausbleiben in der Hauptverhandlung.

Das Ausbleiben zur Hauptverhandlung ist dann genügend entschuldigt, wenn der Betroffene zwar zur Hauptverhandlung erscheinen könnte, ihm aber aus besonderen Gründen die Befolgung der Ladung billigerweise nicht zuzumuten ist und ihm deshalb die Zuwiderhandlung gegen die öffentlich-rechtliche Pflicht, der Ladung Folge zu leisten, nicht zum Vorwurf gereicht. In diesem Zusammenhang ist anerkannt, dass grundsätzlich berufliche Angelegenheiten gegenüber der Pflicht, zu einem bestimmten Zeitpunkt vor Gericht zu erscheinen, zurückzutreten haben. Bei unaufschiebbaren und besonders bedeutsamen beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten kann dem Betroffenen aber ausnahmsweise das Erscheinen vor Gericht unzumutbar sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 14.12.2005, 2 Ss OWi 769/05 = VRS 110, 28

Ladungsvollmacht

Kann die Ladung zu einer Hauptverhandlung dem Betroffenen nicht selbst zugestellt werden, ist die Zustellung der Ladung an den Verteidiger wirkungslos, wenn sich aus dem Text der Verteidigervollmacht eine Ermächtigung zum Empfang von Ladungen nicht ergibt.

BayObLG, Beschluss vom 10.12.2003, 2 ObOWi 624/03 = NStZ-RR 2005, 81 = NJW 2004, 532 = NZV 2004, 155

Antrag auf Terminverlegung

Grundsätzlich müssen berufliche Angelegenheiten gegenüber der Pflicht beim Gericht zu erscheinen, zurücktreten. Bei unaufschiebbaren und besonders bedeutsamen beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten kann dem Betroffenen aber ausnahmsweise das Erscheinen vor Gericht unzumutbar sein. Insoweit muss eine Güterabwägung stattfinden. Die persönlichen Gründe die das Fernbleiben in der Hauptverhandlung entschuldigen soll, kennt nur der Betroffene – er muss sie daher dem Gericht mitteilen. Die Bescheinigung des Arbeitgebers, in der es nur pauschal heißt, das der Betroffene an zwei dringenden Gesprächen teilnehmen muss ist hierfür nicht ausreichend.

OLG Hamm, Beschluss vom 05.09.2005, 2 Ss OWi 526/05 = NZV 2006, 165

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Auch wenn in einem Bußgeldverfahren hat der Betroffene das Recht, sich durch einen Rechtsanwalt seines Vertrauens (seiner Wahl) verteidigen zu lassen. Die Terminierung einer Hauptverhandlung ist grundsätzlich Sache des Vorsitzenden. Er ist aber dabei gehalten, über Anträge auf Terminverlegung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der eigenen Terminplanung, der Gesamtbelastung des Spruchkörpers und des Gebots der Verfahrensbeschleunigung sowie der Interessen der Beteiligten zu entscheiden. Einem erstmaligen Antrag des Verteidigers ist in der Regel zu entsprechen.

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 31.01.2006, 1 Ss 165/05 = NZV 2006, 217 = VRS 110, 294

Ablehnung wegen Weigerung einer Terminverlegung

Der Amtsrichter teilte dem Betroffenen mit, dass auch bei einer Verhinderung des Verteidigers eine Verlegung nicht in Betracht komme. Daraufhin lehnte der Betroffene den Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ab. Gleichwohl wurde der Betroffene verurteilt. Die Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg. Zwar sei die Verwerfung des Ablehnungsgesuches wegen Verschleppungsansicht zu Unrecht erfolgt. Allerdings sei das Ablehnungsgesuch unbegründet gewesen.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 30.05.2005, 1 Ss (OWi) 93 B/05

Terminnachricht an Staatsanwaltschaft

Mit Vorlage der Akten an das Amtsgericht stellte die Staatsanwaltschaft die Tat, die dem Betroffenen vorgeworfen wird, zur gerichtlichen Aburteilung und übernimmt damit die eigenständige Vertretung und Verantwortung für die Beschuldigung im gerichtlichen Bußgeldverfahren. Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft bzw. Amtsanwaltschaft das öffentliche Interesse zu vertreten, wenn ihr ein prozessuales Recht zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung zusteht. § 75 Abs. 1 S. 1 OWiG steht dem nicht entgegen. Diese Vorschrift befreit die Staatsanwaltschaft lediglich von einer Teilnahmepflicht und stellt die Teilnahme in ihr pflichtgemäßes Ermessen.

KG, Beschluss vom 16.03.2005, 3 Ws (B) 11/05 = VRS 109, 125

Beschlussverfahren

Im Beschlussverfahren gilt ebenfalls der Anspruch des Betroffenen auf rechtliches Gehör. Bei der Entscheidung dürfen nur Umstände berücksichtigt werden, die dem Betroffenen bekannt gegeben worden sind. Dies gilt ebenso im Verfahren mit Abwesenheit. Ist weder der Betroffene noch sein Verteidiger vorhanden, dürfen Zeugen nicht vernommen werden, deren Ladung nicht zuvor mitgeteilt wurde und Urkunden nicht eingeführt werden, zu denen der Betroffene sich nicht äußern konnte.

Im Beschlussverfahren muss der Verteidiger darauf achten, dass die Beschlussfassung (mit Unterschrift des Richters) mit vollständigem Rubrum ausgestattet ist. Heißt es nur: „in pp.“ reicht dies nicht aus. Durch solch einen

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

solchen Beschluss wird die Verjährung nicht unterbrochen. Die Chancen, dass das Verfahren eingestellt werden muss, sind sehr groß.⁵²

Gegen eine Entscheidung im Beschlussverfahren ist ein Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde unzulässig. Es kann nur Rechtsbeschwerde eingelegt werden, wenn die betreffenden Voraussetzungen des § 79 Abs. 1 Nr. 5 OWiG gegeben sind. Dies sind insbesondere: Versagung des rechtlichen Gehörs und Entscheidung im Beschlussverfahren trotz rechtszeitigen Widerspruchs. Beide Rügen sind mit der Verfahrensrüge geltend zu machen. Zu den Ausführungen gehört auch, dass der Betroffene darlegt, dass er mit dem Beschlussverfahren nicht einverstanden war.⁵³

Der Widerspruch gegen das Beschlussverfahren kann auch konkludent erhoben werden:

Bestreiten des Sachverhaltes⁵⁴

Beantragung einer Fristverlängerung durch den Verteidiger⁵⁵

Ladung eines Sachverständigen

Verlangen einer mündlichen Verhandlung

Jede Äußerung, aus der sich ergibt, dass er mit dem festgestellten Sachverhalt im Bußgeldbescheid nicht einverstanden ist

Verlangen einer ergänzenden Beweisaufnahme

Beschlussverfahren gemäß § 72

Das Amtsgericht kann durch Beschluss entscheiden, wenn eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich ist. In diesem Fall muss dem Betroffenen innerhalb einer Frist die Möglichkeit gegeben werden, dem schriftlichen Verfahren zu widersprechen. Das Risiko eines verspäteten Eingangs trägt dabei der Betroffene. Ein verspäteter Widerspruch ist grundsätzlich unbeachtlich. Aber auch in diesen Fällen ist eine Wiedereinsetzung möglich. Der Hinweis kann gemäß §§ 46 OWiG, 145a Abs. 1 und Abs. 3 StPO sowohl an den Verteidiger wie an den Betroffenen gerichtet werden. Dabei ist der Beschluss einem Beteiligten zuzustellen und dem anderen formlos eine Abschrift mitzuteilen. Der Widerspruch gegen das Beschlussverfahren bedarf keiner besonderen Form. Der Widerspruch kann bereits mit dem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid erklärt werden.

Der Widerspruch als Prozesshandlung ist bedingungsfeindlich. Anerkannt ist aber, dass das Einverständnis unter der Bedingung erteilt wird, dass eine Geldbuße nur bis zu einer bestimmten Höhe verhängt wird oder ein Fahrverbot nicht angeordnet wird. Durch Beschlussverfahren kann das Gericht auch ohne Einverständnis entscheiden, wenn es den Betroffenen freisprechen will. Eine Anfrage bedeutet daher immer, dass das Gericht von einer Verurteilung ausgeht.

Im Falle des Beschlußverfahrens gilt aber das so genannte Verschlechterungsverbot. Eine höhere Geldbuße oder ein längeres Fahrverbot als im Bußgeldbescheid vorgesehen kann nicht angeordnet werden. Gleichzeitig wird

⁵² OLG Hamm NStZ-RR 2004, 121 es gleicht zfs 2004, 290

⁵³ OLF Köln NZV 1995, 241

⁵⁴ OLG Jena StraFo 2005, 343

⁵⁵ OLG Hamm VRS 50, 305

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

das Gericht dem Betroffenen alle neuen Ermittlungen, die dem Betroffenen seit der letzten Akteneinsicht nicht bekannt sind, mitteilen müssen.

Bei Verzicht, kann das Gericht auch auf eine Begründung des Beschlusses absehen. Wird gegen den Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt, hat das Gericht die Möglichkeit, die Urteilsbegründung vollständig in einer Frist von vier Wochen zu den Akten zu bringen.

Widerspruch gegen Beschlussverfahren

Der Betroffene hatte gegen den Bußgeldbescheid Einspruch eingelegt und begründet. Ein weiterer Schriftsatz an die Polizeiinspektion setzte sich auch mit dem Verfahren auseinander. Auf die Frage des Gerichtes, ob einer Entscheidung im Beschlussverfahren widersprochen werde, führte zu keiner Reaktion des Betroffenen. Das Amtsgericht entschied im Beschlussverfahren. Die Rechtsbeschwerde war erfolgreich.

Nach § 72 Abs. 1 OWiG kann das Gericht durch Beschluss entscheiden, wenn der Betroffene und die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren nicht widersprechen. Vorliegend hat der Betroffene schon im Verfahren vor der Verwaltungsbehörde zum Ausdruck gebracht, dass er mit einer Entscheidung im Beschlussverfahren nicht einverstanden ist. Er hat bereits mit seinem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid in Verbindung mit dem im Einspruchsschreiben gegebenen Hinweis auf die bereits zuvor abgegebenen Stellungnahme dem später durchgeführten Beschlussverfahren widersprochen. Dies geschah zwar nicht ausdrücklich, aber durch schlüssiges Verhalten. Ein Widerspruch gegen das Beschlussverfahren ist nämlich in jeder Äußerung des Betroffenen zu erblicken aus der hervorgeht, dass er mit einer richterlichen Entscheidung allein auf Grund des Akteninhaltes nicht einverstanden ist, sondern eine Klärung des Tathergangs wünscht.

Ein bereits vor dem Hinweis nach § 72 OWiG ausdrücklich oder schlüssig erklärter Widerspruch gegen ein Beschlussverfahren wird nicht dadurch gegenstandslos, dass der Betroffene auf dem späteren Hinweis schweigt.

Thüringer OLG, Beschluss vom 18.05.2005, 1 Ss 105/05 = VRS 109, 123 = StraFo 2005, 343

8. Beweisaufnahme im Bußgeldverfahren

Der Grundsatz der Amtsaufklärungspflicht gilt auch in Bußgeldverfahren. Eine Einschränkung erfährt dies durch § 77 Abs. 1 OWiG. Der Umfang der Beweisaufnahme wird auch durch die Bedeutung der Sache bestimmt. Nach § 77 Abs. 2 OWiG kann das Gericht einen Beweisantrag ablehnen, wenn es der Auffassung ist, dass die Beweiserhebung zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass bereits zuvor eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Das Gericht muss den Sachverhalt für aufgeklärt halten, zu der Überzeugung gelangt sein, dass der Sachverhalt inhaltlich ausreichend ermittelt ist. Abgelehnt werden kann ein Beweisantrag, wenn der Sachverhalt auf Grund der bisherigen Beweisaufnahme so eindeutig geklärt ist, dass weitere Beweise nicht in der Lage sind, die Überzeugung des Gerichtes zu ändern. Soll ein weiterer Zeuge jedoch das bisherige Beweisergebnis entkräften, kann der Beweisantrag nicht

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

abgelehnt werden, wenn das bisherige Beweisergebnis allein auf Aussage eines einzigen Zeugen beruht. Fehlerhaft ist es aber insbesondere, ein Beweisantrag abzulehnen mit der Begründung, dass Gegenteil sei erwiesen.

Nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG kann ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn nach der Würdigung seitens des Gerichts der Beweisantrag ohne verständigen Grund so spät gestellt wird, dass eine Aussetzung der Hauptverhandlung notwendig ist. Die Notwendigkeit einer Vertagung wird hiervon jedoch nicht erfasst. Ist es also möglich, die Hauptverhandlung innerhalb einer dreiwöchigen Unterbrechungsfrist fortzuführen, liegt kein Grund für die Ablehnung des Beweisantrags vor. Bei der Frage, ob die Hauptverhandlung innerhalb der Unterbrechungsfrist des § 229 StPO fortgesetzt werden kann ist die Terminsituation des Richters oder des Verteidigers nicht entscheidend. Es kommt alleine darauf an, ob das Beweismittel in der Frist herbeigeschafft werden kann: Befindet sich der Zeuge beispielsweise in Urlaub, trägt der Betroffene das Risiko des rechtzeitigen Erscheinens.

Verständige Gründe für die verspätete Vorbringung eines Beweisantrages können darin liegen, dass der Betroffene Umstände aus seinem persönlichen Lebensbereich nicht vorbringen wollte oder vorher nicht bekannte Umstände in die Hauptverhandlung eingeführt wurden, die aus Sicht des Betroffenen eine erweiterte Beweisaufnahme notwendig machen.

Hält der entscheidende Amtsrichter bei Eingang der Akten weitere Ermittlungen für notwendig, bestimmt § 71 Abs. 2 OWiG das weitere Verfahren. Er kann die Akten auch gem. § 69 Abs. 5 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurückgeben wegen mangelhafter Aufklärung. Hierzu ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Verzichtet das Gericht auf Erhebung auf Beweisen, die sich aufdrängen, liegt eine Verletzung dieser Aufklärungspflicht vor, die in Rechtsbeschwerde gerügt werden kann. Das Gericht kann allerdings einen Beweisantrag gem. § 77 Abs. 2 OWiG ablehnen mit der Begründung, der Sachverhalt sei ausreichend durch die Beweisaufnahme geklärt. Im Übrigen gelten die Ablehnungsgründe des § 244 StPO.

Vereinfachte Beweisaufnahme § 77a OWiG

Vernehmungen von Zeugen und Sachverständigen aber auch Mitbetroffenen können durch Verlesen von Niederschriften in die Hauptverhandlung eingeführt werden. Allerdings auch hier muss der Richter stets fragen, ob eine unmittelbare Beweisaufnahme nicht zu einem sichereren Ergebnis führen.

Urteilsgründe

Von einer schriftlichen Begründung des Urteils kann abgesehen werden, wenn alle Beteiligten hierauf verzichten oder innerhalb der Frist keine Rechtsbeschwerde eingelegt wird. Hat die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht teilgenommen, so ist ihre Verzichtserklärung entbehrlich. Eine schriftliche Begründung des Urteils ist dann nur erforderlich, wenn dies seitens der Staatsanwaltschaft bereits vor der Hauptverhandlung beantragt worden ist. Weiter

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

ist ein Urteil ohne Begründung zulässig, wenn der Betroffene vom persönlichen Erscheinen entbunden ist, in der Hauptverhandlung von einem Verteidiger vertreten war und im Urteil eine Geldbuße von weniger als 250 € festgesetzt wurde.

Hauptverhandlung

Wenn das Gericht nicht im Beschlussverfahren entscheiden will oder ein entsprechender Widerspruch erklärt wird, muss eine Hauptverhandlung stattfinden. Zur Vorbereitung kann das Gericht bereits im Vorfeld einzelne Beweiserhebungen anordnen oder von Behörden und sonstigen Stellen Erklärungen über dienstliche Wahrnehmung und Untersuchungen anfordern (§§ 77a Abs. 2, 71 Abs. 2 OWiG). Gemäß § 71 Abs. 2 OWiG kann es den Betroffenen auffordern, sich innerhalb einer Frist dazu zu äußern, ob und welche Beweismittel der Betroffene zum Gegenstand der Hauptverhandlung machen möchte.

Beweisantrag

Weist das Gericht einen Beweisantrag wegen eigener Sachkunde zurück, braucht das Gericht dies weder in der Hauptverhandlung noch im Ablehnungsbeschluss zu erörtern. Im Urteil sind Ausführungen hierzu jedoch notwendig, wenn es sich um Fachwissen handelt, das in der Regel nicht Allgemeingut aller Richter ist. Ein solches Allgemeinwissen aller Richter liegt nicht vor, wenn der Zusammenhang zwischen der Anzeige eines gültigen Messergebnisses und dessen tatsächliche Richtigkeit bei dem hier in Rede stehenden Lichtschrankenmessgerät beurteilt werden soll (ESO µP). Dieses sachkundige Wissen ist dann detailliert im Urteil darzustellen.

Thüringer OLG, Beschluss vom 03.11.2004, 1 Ss 204/04 = VRS 108, 371= DAR 2005, 464

Soweit es um die Frage der Zulassung einer Rechtsbeschwerde geht, kann die fehlerhafte Ablehnung eines Beweisantrages nicht gerügt werden. In der Ablehnung eines Beweisantrages liegt in der Regel keine Verkürzung des Anspruches auf rechtliches Gehör. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs ist nur gegeben, wenn die erlassene Entscheidung des Tatrichters auf einem Verfahrensfehler beruht, der seinen Grund in unterlassener Kenntnisnahme und nicht Berücksichtigung des Sachvertrages der Partei hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 25.05.2005, 2 Ss OWi 335/05 = NZV 2006, 217

9. Das Urteil

Auch im Bußgeldverfahren muss der Tatrichter seine Überzeugungsbildung im Urteil so ausführlich darlegen, dass das Beschwerdegericht in die Lage versetzt wird, das Urteil darauf zu überprüfen, ob der Tatrichter sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten hat und die tatsächliche Beurteilung auf rechtlich zutreffenden Erwägungen beruht. Dabei ist namentlich die Einlassung des Betroffenen eingehend zu würdigen. Stützt das Gericht seine Überzeugung auf das Gutachten eines Sachverständigen, so sind die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen mitzuteilen.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2005, 8 Ss – OWi 103/05 = VRS 109, 193 = DAR 2005, 646

Ergänzung des Urteils

Die Ergänzung eines Urteils ist im Strafverfahren und Bußgeldverfahren grundsätzlich nicht zulässig, wenn das Urteil bereits aus dem inneren Dienstbereich des Gerichtes herausgegeben worden ist. Dies gilt auch, wenn die Urteilsabsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

OLG Hamm, Beschluss vom 23.06.2005, 1 Ss OWi 427/05 = DAR 2005, 640

Hinweispflicht gem. § 265 StPO

Auch im Recht der Ordnungswidrigkeiten ist die Vorschrift des **§ 265 StPO** anzuwenden.

Das Fahrverbot nach § 25 StVG ist eine Nebenfolge; es handelt sich weder um eine Maßregel der Besserung und Sicherung noch um einen besonders vorgesehenen Umstand, der die Strafbarkeit erhöht. In der Rechtsprechung ist allerdings anerkannt, dass in entsprechenden Anwendung des § 265 Abs. 2 StPO ein Hinweis erforderlich ist, wenn der Tatrichter in einem Bußgeldbescheid nicht angeordnetes Fahrverbot verhängen will. Unterbleibt der Hinweis, ist nicht auszuschließen, dass der Betroffene im Falle eines entsprechenden rechtlichen Hinweises seine Verteidigung anders angerichtet hätte und möglicherweise den Einspruch gegen den Bußgeldbescheid zurückgenommen hätte oder auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt. Die Anordnung der Maßregel beruht daher auf dem Verfahrensverstoß.

OLG Hamm, Beschluss vom 12.04.2005, 3 Ss OWi 191/05 = StraFo 2005, 298 = zfs 2005, 519

Ablehnung eines Sachverständigen: Auch bei der Ablehnung eines Sachverständigen gelten die Grundsätze der StPO: Allerdings muss die Ablehnung eines Sachverständigen nicht unverzüglich erfolgen. In beiden Fällen sind die Ablehnungsgründe glaubhaft zu machen, hierbei reicht eine anwaltliche Versicherung aus, sinnvoll ist aber auch, sich auch die dienstliche Äußerung des abgelehnten Richters zu beziehen.

Problem offenkundige und gerichtskundige Tatsachen

Die Zuhilfenahme von offenkundigen Tatsachen darf die Betroffenen nicht überraschen. Sie müssen in der Hauptverhandlung angesprochen werden⁵⁶. Dies gilt auch für gerichtskundige Tatsachen. Im Abwesenheitsverfahren müssen diese dem Betroffenen allerdings vor der Hauptverhandlung mitgeteilt werden⁵⁷.

Der Zeuge

Ist ein Zeuge trotz Ladung nicht erschienen, muss das Gericht nach den Grundsätzen des fairen Verfahrens von sich aus die Vernehmung des Zeugen herbeiführen.

⁵⁶ BGH NStZ 1995, 248

⁵⁷ OLG Stuttgart zfs 1999, 81

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Das Gericht muss bei einem Auslandszeugen in einer Beweisantizipation prüfen, ob die Vernehmung des Zeugen notwendig ist. Werden seitens des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft Beweismittel verspätet vorgelegt, hat der Verteidiger einen Anspruch auf Aussetzung der Hauptverhandlung.

Der Sachverständige im Verfahren

Hat das Gericht einen Sachverständigen gehört und schließt sich ihm an, muss es die Anknüpfungstatsachen und die vom Sachverständigen daraus gezogenen Schlüsse im Urteil mitteilen.⁵⁸ Dies gilt auch dann, wenn das Gericht zwei Sachverständige gehört hat, deren Stellungnahmen voneinander abweichen. In diesem Fall muss der Tatrichter die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen beider Sachverständigen wiedergeben und näher begründen, weshalb er dem einen und nicht dem anderen gefolgt ist.

7. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand -OWiG § 52

Gem. § 74 OWiG kann der Betroffene in Fällen, in denen nach § 74 Abs. 1 oder 2 OWiG eine Hauptverhandlung ohne ihn stattgefunden hat, gegen das Urteil „binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ verlangen. Ausweislich des vorzitierten Gesetzeswortlaut wird die einwöchige Frist für die Stellung des Antrages somit erst durch die Zustellung des Verwerfungsurteils in Gang gesetzt. Nicht ausreichend ist die einfache Übersendung.

LG Siegen, Beschluss vom 12.10.2005, 5 Qs 152/05

Antrag und Wiedereinsetzung

Der Betroffene ist stets dann als entschuldigt anzusehen, ihm ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die **Ablehnung des Entbindungsantrages nach § 73 Abs. 2 OWiG** rechtsfehlerhaft war. Erklärt das Amtsgericht, dass keine Entbindung erfolgt, weil keinen eigene Erklärung des Betroffenen, sondern nur eine solche des Verteidigers vorliegt, so ist dies rechtsfehlerhaft. Die Erklärung des Verteidigers ist ausreichend.

LG Meiningen, Beschluss vom 22.08.2005, 2 Qs 108/05

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumnis einer Frist ist in jedem Stadium des Verfahrens möglich – als auch vor der Verwaltungsbehörde. Es ist auch eine Wiedereinsetzung wegen der Versäumnis der Frist zur Beantragung einer Wiedereinsetzung möglich.

Es gelten die Vorschriften der StPO. Wiedereinsetzung ist für alle gesetzlichen und richterlich gesetzten Fristen möglich. Auch für die Versäumnis der Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Wiedereinsetzung möglich. Die Wiedereinsetzung ist nur gegen die Versäumung der Fristen möglich,

⁵⁸ BGH StraFo 2000, 90

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

nicht wegen einer Verkürzung, etwa weil der Betroffene erst kurz vor Ablauf der Frist von der Zustellung erfahren hat.

Wegen unverschuldeter Versäumnis einer Frist, etwa Einspruch gegen den Bußgeldbescheid, kann der Betroffene innerhalb einer Woche gemäß § 52 Abs. 1 OWiG Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Achtung: Es gilt nicht die zwei Wochenfrist die bei einem befristeten Rechtsmittel sondern die besondere Frist. Der Antrag auf Wiedereinsetzung wird an die Verwaltungsbehörde gerichtet. Nicht ausreichend ist, dass der Antrag an das Amtsgericht, das für die Entscheidung über den Einspruch zuständig ist, gerichtet wird.

Die Verwaltungsbehörde entscheidet in eigener Kompetenz über den Antrag. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist dies unanfechtbar. Dies gilt auch, wenn dem Antrag von einer unzuständigen Behörde stattgegeben wurde oder auf rechtsfehlerhaften Erwägungen beruht.⁵⁹

Verwirft die Verwaltungsbehörde den Antrag, kann der Betroffene einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG stellen. Die Frist hierfür beträgt 14 Tage nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses. Der Antrag wird bei der Verwaltungsbehörde eingelegt, die Entscheidung des Gerichts ist nicht mehr anfechtbar.

Wenn das Gericht dem Antrag stattgibt, gibt es die Akten an die Verwaltungsbehörde zurück. Diese muss noch das so genannte Zwischenverfahren durchführen.

Nach Einspruch ist das Zwischenverfahren nach § 69 von der Verwaltungsbehörde zu beachten. Mit dieser erneuten Überprüfung soll vermieden werden, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften sich bereits mit Verfahren befassen, deren Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist. Der Verwaltungsbehörde steht kein Ermessen zu, ob sie in eine Prüfung eintritt. Hierzu ist sie verpflichtet. Ist der Sachverhalt noch nicht ausreichend aufgeklärt, muss die Verwaltungsbehörde auch weitere Ermittlungen anstellen. Selbstverständlich ist im Zwischenverfahren die Verwaltungsbehörde auch berechtigt, das Verfahren jederzeit nach § 47 OWiG einzustellen. Die Verwaltungsbehörde ist auch zuständig zur Prüfung der Frage, ob der Einspruch rechtzeitig eingelegt ist um die sonstigen Formerfordernisse erfüllt sind.

Im Zwischenverfahren ist die Verwaltungsbehörde berechtigt, dem Betroffenen eine Frist zu setzen, innerhalb der er sich zu den Vorwürfen äußern kann, innerhalb der er auch weitere Tatsachen vortragen kann oder Beweise benennen kann. Werden diese Möglichkeiten seitens des Betroffenen nicht ausgenutzt, kann dies zur Ablehnung von Beweisanträgen, aber auch im Fall eines Freispruchs zu einer negativen Kostenentscheidung führen (§ 109a OWiG; § 77 Abs. 2 Nr. 2 OWiG). Auf diese negativen Folgen braucht ein Betroffener nicht hingewiesen zu werden.

⁵⁹ OLG Braunschweig, NJW 1973, 2119

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Das Zwischenverfahren ist mit einem entsprechenden Vermerk gemäß § 69 Abs. 3 S. 1 OWiG abzuschließen. Hierin ist auszuführen, weshalb es nicht zu einer Einstellung des Verfahrens kommt. Insbesondere wenn eine Einlassung erfolgt, Beweisanträge gestellt sind, muss sich die Verwaltungsbehörde mit diesen Argumenten auseinandersetzen. Eine direkte Folge ist im Gesetz nicht vorgesehen, etwa das Verfahren und die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit unzulässig wird. Der Verteidiger kann aber beantragen, dass die Staatsanwaltschaft oder das Amtsgericht die Akten an die Verwaltungsbehörde zurück gibt zur weiteren Sachaufklärung.

Die Regelung über die Wiedereinsetzung soll nicht kleinlich gehandhabt werden.⁶⁰ Voraussetzung für die Gewährung einer Wiedereinsetzung ist, dass das Versäumnis unverschuldet war und die Gründe für die Wiedereinsetzung glaubhaft gemacht werden. Die persönlich zumutbare, gebotene Sorgfalt muss beachtet werden.

Beispiele für gewährte Wiedereinsetzung:

- eigene Erkrankung oder schwere Erkrankung eines nahen Angehörigen⁶¹
- Naturkatastrophen
- überraschende Verhaftung
- Postverschulden⁶²
- Verschulden des Verteidigers⁶³
- Kanzleiversehen
- versäumte Rechtsmittelbelehrung⁶⁴
- Abwesenheit
- keine Kenntnis der deutschen Sprache.⁶⁵

- Verschulden des Betroffenen wurde angenommen:
 - zu späte Beauftragung des Verteidigers
 - Missverstehen der Rechtsmittelbelehrung
 - falsche Berechnung der Rechtsmittelfrist
 - längere Abwesenheit trotz Kenntnis des Verfahrens⁶⁶
 - Vergessen der Frist
 - üblicher Verkehrsstau in Großstädten
 - Briefaufgabe mit falscher Adresse

Bei einem Wiedereinsetzungsgesuch müssen Angaben zum Zeitpunkt des Wegfalls des Hindernisses gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Verteidiger eigenes Verschulden geltend macht. Die Gründe für eine unverschuldete Fristversäumung müssen unter umfassender und genauer Darstellung der Tatsachen, die für die Frage bedeutsam sind, wie und gegebenenfalls durch welche Umstände es zur Versäumung der Frist gekommen ist, innerhalb der einwöchigen Antragsfrist

⁶⁰ BVerfGE 42, 243

⁶¹ BGH VersR 1971,1122

⁶² BVerfG NJW 1983,1479

⁶³ BGHSt 25, 89

⁶⁴ KG DAR 2001, 414

⁶⁵ BVerfGE 40, 95 und BVerfGE 42,120

⁶⁶ BVerfG NJW 1976,747

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

dargestellt werden. Außerdem müssen konkrete Angaben über den genauen Zeitpunkt, in dem das Hindernis, das der Vornahme der Prozesshandlung entgegenstand, weggefallen ist. Dies gehört zur Zulässigkeit und kann nach Ablauf der Wochenfrist nicht ergänzt oder klargestellt werden.

KG, Beschluss vom 20.07.2005, 3 Ws (B) 342/05 = VRS 109, 281

Einem Betroffenen ist von Amts wegen Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn der Geschäftsstellenverwalter des Tatgerichtes von einem ersichtlich rechtunkundigen Betroffenen nicht nur die Einlegung des Rechtsmittels entgegen nimmt, sondern auch schon dessen nach § 344 Abs. 2 StPO formbedürftige Begründung entgegen nimmt ohne auf die Zuständigkeit des Rechtspflegers hinzuweisen.

OLG Köln, Beschluss vom 29.09.2005, 83 Ss OWi 37/05 = VRS 109, 347 NZV 2006, 47

Bei Terminverlegungsanträgen kurzfristig vor der Hauptverhandlung muss sich der Betroffene selbst bei Gericht über die beantragte Absetzung vergewissern. Auf Auskünfte seines Verteidigers darf er nicht vertrauen.

Grundsätzlich kann ein Betroffener sich auf Mitteilung seines Verteidigers, auch wenn diese rechtsirrig sind, verlassen. Grundsätzlich ist dem Betroffenen ein Verschulden des Verteidigers nicht zuzurechnen. Dies gilt jedoch nicht, wenn ihn ein eigenes Verschulden trifft. Stellt er einen Antrag auf Terminverlegung so kurzfristig, dass mit einer rechtzeitigen Bescheidung durch das Gericht nicht mehr zu rechnen ist (zwei Monate nach Ladung, zwei Tage vor Termin) muss er sich selbst bei dem Gericht über die beantragte Absetzung des Termins vergewissern. Auf gegenteilige Auskünfte seines Verteidigers darf er sich nicht verlassen.

LG Berlin, Beschluss vom 09.05.2005, 505 Qs 41/05 = NZV 2006, 48

Hauptverhandlung und Wiedereinsetzung

LG München II, Beschluss vom 03.03.2005, 1 Qs 134/04 = NZV 2005, 431

Einem Arbeitnehmer kann es nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er einen Hauptverhandlungstermin nicht wahrnimmt, weil er von seinem Arbeitgeber nicht freigestellt wurde. Ihm kann das Verlassen der Arbeitsstelle mit dem Risiko des Verlustes des Arbeitsplatzes (Kündigung während der Probezeit) nicht als Verschulden angerechnet werden.

Gem. § 74 OWiG kann der Betroffene in Fällen, in denen nach § 74 Abs. 1 oder 2 OWiG eine Hauptverhandlung ohne ihn stattgefunden hat, gegen das Urteil „binnen einer Woche nach Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ verlangen. Ausweislich des vorzitierten Gesetzeswortlaut wird die einwöchige Frist für die Stellung des Antrages somit erst durch die Zustellung des Verwerfungsurteils in Gang gesetzt. Nicht ausreichend ist die einfache Übersendung.

LG Siegen, Beschluss vom 12.10.2005, 5 Qs 152/05

Antrag und Wiedereinsetzung

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Der Betroffene ist stets dann als entschuldigt anzusehen, ihm ist Wiedereinsetzung zu gewähren, wenn die **Ablehnung des Entbindungsantrages nach § 73 Abs. 2 OWiG** rechtsfehlerhaft war. Erklärt das Amtsgericht, dass keine Entbindung erfolgt, weil keinen eigene Erklärung des Betroffenen, sondern nur eine solche des Verteidigers vorliegt, so ist dies rechtsfehlerhaft. Die Erklärung des Verteidigers ist ausreichend.

LG Meiningen, Beschluss vom 22.08.2005, 2 Qs 108/05

10. Verjährung - OWiG § 31

Die Verjährungsfrist

Die Verjährung richtet sich nach der Höhe der Bußgeldandrohung. Ordnungswidrigkeiten die mit Geldbuße von nicht mehr als 1.000,- Euro bedroht sind, verjähren in sechs Monaten. Gem. § 26 Abs. 3 StVG verjähren Ordnungswidrigkeiten in Verkehrssachen gem. § 24 StVG jedoch in drei Monaten. Diese Frist gilt jedoch nur, solange wegen des Verstoßes weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben wird. Danach beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate, § 26 Abs. 3 StVG.

Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG verjähren in sechs Monaten. Bei Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Ordnungswidrigkeiten nach § 24b StVG verjähren in zwei Jahren.

Die Verjährung richtet sich nach der Höhe der Bußgeldandrohung. Ordnungswidrigkeiten die mit Geldbuße von nicht mehr als 1.000,- Euro bedroht sind, verjähren in sechs Monaten. Gem. § 26 Abs. 3 StVG verjähren Ordnungswidrigkeiten in Verkehrssachen gem. § 24 StVG jedoch in drei Monaten. Diese Frist gilt jedoch nur, solange wegen des Verstoßes weder ein Bußgeldbescheid ergangen noch öffentliche Klage erhoben wird. Danach beträgt die Verjährungsfrist sechs Monate, § 26 Abs. 3 StVG.

Ordnungswidrigkeiten nach § 24a StVG verjähren in sechs Monaten. Bei Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Ordnungswidrigkeiten nach § 24b StVG verjähren in zwei Jahren.

Unterbrechung der Verjährung

Die Verjährung kann gem. § 33 OWiG unterbrochen werden. Die Unterbrechungshandlungen nach Ziffer^o1 (Vernehmung des Betroffenen, Bekanntgabe der Einleitung eines Verfahrens, Anordnung der Vernehmung oder Bekanntgabe der Vernehmung) gelten lediglich alternativ. Für die Bekanntgabe eines Verfahrens sind besonders niedrige Anforderungen zu erfüllen. Dies ist insbesondere in Anhaltefällen relevant, wenn der Fahrer darauf hingewiesen wird, dass beispielsweise demnächst ein Fahrverbot drohe oder der Vorgang zur Anzeige komme. Das Angebot auf Zahlung eines Verwarnungsgeldes, beispielsweise durch Hinterlassen einer Notiz an der Windschutzscheibe, reicht nicht zur Unterbrechung der Verjährung aus. Dies gilt insbesondere schon, weil in diesem Fall nicht gegen

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

eine bestimmte Person ermittelt wird. Auch wenn auf dem Übersendungszettel steht Anhörung-/ Zeugenfragebogen unterbricht dies nicht die Verjährung, da nicht klar ist, in welcher Funktion der Adressat gehört werden soll: Als Betroffener oder Zeuge? Auch die Versendung eines Anhörungsbogen an den Halter **reicht für die Unterbrechung nicht** aus, es sei denn, gegen den Halter wird als Fahrer ermittelt. Dies gilt auch für den Fall, dass auf der Anhörung-/ Fragebogen ein Beweisfoto abgedruckt ist.

Die schriftliche Anhörung unterbricht dagegen die Verjährung (§ 33 Abs. 2 OWiG). Dabei ist unerheblich, ob und wann die Anordnung dem Betroffenen zugeht. Entscheidend ist das Datum der Versendung. Allerdings führt die erneute Übersendung eines Anhörungsbogens an den selben Betroffenen nicht zu einer erneuten Unterbrechung. Bei dem Anhörungsbogen führen Schreibfehler nicht zu einer Unwirksamkeit der Unterbrechung. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Person individuell bestimmbar ist.

Form der ersten Vernehmung

Die Anordnung der ersten Vernehmung bedarf keiner besonderen Form. Allerdings muss die Anordnung dann unterzeichnet sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll. Das Handzeichen genügt hierfür. Dieses Handzeichen muss nicht lesbar sein, denn der „geäußerte behördliche Wille“, die Verjährung zu unterbrechen, muss erkennbar sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.08.2005, 2 Ss OWi 322/05 = SVR 2006, 154 = VRS 109, 365

Die Anordnung der ersten Vernehmung bedarf keiner besonderen Form. Allerdings muss die Anordnung dann unterzeichnet sein, wenn sie die Verjährung unterbrechen soll. Das Handzeichen genügt hierfür. Dieses Handzeichen muss nicht lesbar sein, denn der „geäußerte behördliche Wille“, die Verjährung zu unterbrechen, muss erkennbar sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.08.2005, 2 Ss OWi 312/05

Weitergabe der Anhörung an den Fahrer

Die Verjährung beträgt bis zum Erlass des Bußgeldbescheides drei Monate, danach sechs Monate. Zwischen Tatbegehung und Erlass eines Bußgeldbescheides können mehr als drei Monate verstreichen. Es kommt darauf an, dass die Verjährung wirksam unterbrochen wird.

Der Ausdruck eines mittels EDV gefertigten Anhörungsbogen ist eine Anordnung zur Übersendung eines solchen Anhörungsbogens gleichgestellt. In einem solchen Fall hat die Behörde eine vorgesehene Tätigkeit so in den Computer programmiert und damit in ihren eigenen Willen aufgenommen. Bezieht sich dieser Ausdruck eines Anhörungsbogens auf den konkreten Betroffenen, wird die Verjährung unterbrochen. Die Übersendung eines Anhörungsbogens an den Fahrzeughalter unterbricht jedoch nicht die Verjährung.⁶⁷ Dies gilt auch, wenn der Anhörungsbogen von dem Halter an den Fahrer weitergegeben wird und dieser ihn zurücksendet.

OLG Hamm, Beschluss vom 03.05.2005, 1 Ss OWi 132/05 = SVR 2005, 438

⁶⁷ OLG Hamm, Beschluss vom 17.05.2005, 1 Ss OWi 244/05

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Aktenübersendung

Die Verjährung wird auch gem. § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG unterbrochen, wenn die Akten zur Einsicht an den Verteidiger übersandt werden. Hierin liegt **eine Bekanntgabe** an den Betroffenen, dass gegen ihn ein Bußgeldverfahren eingeleitet wurde. Der Verteidiger des Betroffenen ist auch bevollmächtigt, Mitteilung dieser Art entgegen zu nehmen. Allerdings reicht es zur Überzeugungsbildung nicht aus, wenn das Amtsgericht von einer geständigen Einlassung des Betroffenen ausgeht, weil dieser die „durchgeführte Geschwindigkeitsmessung und die Richtigkeit des Messergebnisses ausdrücklich nicht in Zweifel sieht.“

OLG Hamm, Urteil vom 27.09.2005, 3 Ss OWi 355/05

Übersendung der Akten an Polizei

Die Verjährung wird nur unterbrochen, wenn sich die Ermittlungen gegen einen konkreten Betroffenen richten. Zur Entscheidung der Frage einer Unterbrechung der Verjährung kommt es auf die dokumentierten Ermittlungshandlungen an. Wesentlich ist hierbei die tatsächliche Dokumentation des Akteninhalts.

Eine Übersendung der Akten an die Polizeibehörde zur Ermittlung des Fahrzeugführers unterbricht nicht die Verjährung. Dies gilt auch, wenn bereits mit der Übersendung der Akten neben der Ermittlung des Fahrzeugführers dessen Vernehmung angeordnet wird. Auch wenn gegen den späteren Betroffenen die Vernehmung angeordnet wird oder auch dem späteren Betroffenen die Anordnung einer Vernehmung übermittelt wird, unterbricht dies nicht die Verjährung, wenn nicht bereits gegen diesen Zeugen ermittelt wird.

OLG Rostock, Beschluss vom 27.01.2005, 2 Ss OW 418/04 = VRR 2005, 76

Dokumentation bei Eingriffen in den EDV-Ablauf

Die Übersendung eines Anhörungsbogens unterbricht nur dann die Verjährung, wenn aktenkundig gemacht ist, wer die Anordnung vorgenommen hat. Dabei muss der zuständige Sachbearbeiter durch Unterschrift oder Handzeichen die Verantwortung für die Richtigkeit der Beurkundung des Datums übernehmen. Die Verjährung wird auch unterbrochen, wenn der Anhörungsbogen mittels einer EDV-Anlage gefertigt wird, ohne dass der Sachbearbeiter zuvor in den vorprogrammierten Ablauf des Computers eingreift.

Führt die Bußgeldbehörde das Ermittlungsverfahren zunächst gegen Unbekannt, stellt die Entscheidung nunmehr gegen einen bestimmten Betroffenen zu ermitteln, eine Individualentscheidung des Sachbearbeiters dar, über die die Bußgeldbehörde in der Akte Zeugnis ablegen muss. Allerdings wird die Verjährung auch dadurch unterbrochen, dass ein Polizeibeamter den Betroffenen mündlich die Einleitung des Ermittlungsverfahrens mitteilt.

OLG Dresden, Beschluss vom 10.05.2005, Ss (OW) 886/04 = DAR 2005, 570 = VRS 109, 57 = zfs 2005, 572

Übertragung der Halterdaten in Betroffenenendaten

Die Übertragung von Halterdaten in Betroffenenendaten unterbricht die Verjährung nur, wenn dieser Eingriff in die Datenverarbeitung dokumentiert ist. Das

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Oberlandesgericht Köln hat in einer Entscheidung⁶⁸ bestimmt, dass bei einem Eingriff in den EDV-Ablauf aktenkundig gemacht werden muss, wer die Anordnung vorgenommen hat, zudem müsse der Anordnende durch Unterschrift oder zumindest Handzeichen die Verantwortung für die Richtigkeit der Bearbeitung übernehmen. Das OLG Düsseldorf⁶⁹ hat klargestellt, dass sich die eine Verjährung unterbrechende Wirkung eindeutig aus den Akten ergeben muss. Befinden sich lediglich Zeichen auf der Rückseite eines vom KBA stammenden Computerausdrucks, reicht dies nicht.

AG Neuss, Beschluss vom 15.06.2005, 18 OWi 51 Js 198/05 = zfs 2005, 574 = StraFo 2005, 430

Elektronische Akte

Die Bußgeldakten werden in Berlin seit geraumer Zeit in Form elektronischer Akten bearbeitet. Dabei werden sämtliche schriftlichen Eingänge mittels eines Scanners in elektronische Form umgewandelt und in der EDV-Anlage gespeichert. Alle Verfügungen der Sachbearbeiter werden unmittelbar durch Eingabe in die elektronische Datenverarbeitungsanlage getroffen. Eine Akte im herkömmlichen Sinne existiert nicht, solange das Verfahren bei der Bußgeldstelle bearbeitet wird. Eine solche wird nur erstellt, wenn das Verfahren nach Einspruch gegen einen erlassenen Bußgeldbescheid an das Amtsgericht abgegeben wird. Die Verfügung der Anhörung des Betroffenen ist nach dessen Ermittlungen am 18.03.2003 durch Eingriff des zuständigen Sachbearbeiters in den Ablauf des Programms veranlasst worden. Dies ergibt sich aus einem bei den Akten befindlichen Ausdruck der Speicherung dieses Eingriffs. **Auf Unterzeichnung kommt es nicht an.** § 33 Abs. 2 Satz 1 OWiG gilt nur den Fall der schriftlichen Anordnung oder Entscheidung und bestimmt nur für diesen, dass die Verjährung zum Zeitpunkt der Unterschrift unterbrochen wird. Vorliegend erfolgt die Anordnung der Anhörung des Betroffenen jedoch nicht durch eine schriftliche Anordnung oder Entscheidung, sondern ausschließlich durch Eingabe des zuständigen Sachbearbeiters in die Datenverarbeitungsanlage. Dabei ist eine Unterschrift nicht möglich und nicht vorgeschrieben.

KG, Beschluss vom 02.08.2005, 3 Ws (B) 72/05 = VRS 109, 367 = DAR 2006, 218

Vorlagebeschluss

Die Frage lautet:

Bedarf die erneute Absendung eines Anhörungsbogens im EDV unterstützten Bußgeldverfahren an einen von der Person des bisher als Betroffenen geführten Kfz-Halter abweichenden Fahrers als neuen Betroffenen einer schriftlichen Anordnung mit handschriftliche Unterschrift oder Namenskürzel durch den Sachbearbeiter, um die Verjährungsunterbrechung gem. § 33 Abs. 1 Nr. herbeizuführen.

Der Senat möchte dies anderes sehen als das OLG Dresden in seiner Entscheidung vom 27.04.2004, Ss (OWi) 128/04 = DAR 2004, 534 sowie OLG Dresden vom 10.05.2005, Ss (OWi) 886/04 = DAR 2005, 570 = zfs 2005, 572

⁶⁸ OLG Köln, VRS 98, 207

⁶⁹ OLG Düsseldorf, VRS 92, 342

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

OLG Brandenburg, Vorlagebeschluss vom 16.11.2005, 1 Ss (OWi) 165Z/05 = VRS 109, 443

Verjährung und Fehler bei dem Bußgeldbescheid

Die Verjährung wird auch unterbrochen, wenn in einer Anhörung oder einem Bußgeldbescheid der männliche Betroffene als „Frau“ angeredet wird.

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.07.2004, 1 Ss 102/04

3.1.6. Zustellung des Bußgeldbescheides

Gegen den Betroffenen ist ein Bußgeldbescheid ergangen. Zur Sache hat er keine Angaben gemacht, der kontrollierende Polizeibeamte notierte als damalige Meldeadresse die S-strasse 12. Dies war der Sitz eines dem Vater des Betroffenen gehörenden Unternehmens. Tatsächlich wohnte der Betroffene an einer anderen Stelle. Unter der angegebenen Anschrift wurde der Bußgeldbescheid dem Vater des Betroffenen ausgehändigt.

Auf die Rechtsbeschwerde hin wurde das Verfahren wegen Verfolgungsverjährung eingestellt. Eine Ersatzzustellung an eine Stelle, an der der Betroffene nicht wohnt, ist keine wirksame Zustellung. Fehlt es an einer wirksamen Zustellung unterbricht der Busgeldbescheid nicht eine laufende Verjährung.

OLG Koblenz, Beschluss vom 14.02.04, 1 Ss 341/04 = zfs 2005, 363

Zustellung an Kanzlei

Die Zustellung des Bußgeldbescheides an eine Rechtsanwaltskanzlei unterbricht nicht die Verjährung, wenn sich lediglich ein Mitglied der Sozietät zum Verteidiger bestellt hat.⁷⁰

AG Bayreuth-Zweigstelle Pegnitz, Beschluss vom 26,10.2005, 8 OWi 149 Js 11149/05 = Zfs 2006, 174

Zustellung eines Bußgeldbescheides

1. Die bloße Terminaufhebung ist kein Unterbrechungstatbestand im Sinne von § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 11 OWiG.
2. Die Verlängerung der Verjährungsfrist nach Erlass des Bußgeldbescheides auf sechs Monate gem. § 26 Abs. 3 StVG setzt voraus, dass der Bußgeldbescheid binnen einer Frist von zwei Wochen wirksam und ordnungsgemäß zugestellt wird. Eine Zustellung kann nicht am Sitz einer GmbH für den GmbH-Geschäftsführer erfolgen.

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.12.2005, 3 Ss OWi 1354/05 = SVR 2006, 272 = VRR 2006, 189 = NZV 2006, 314

Zustellung in den Geschäftsräumen

OLG Bamberg, Beschluss vom 12.12.2005, 3 Ss OWi 1354/05 = SVR 2006, 272

⁷⁰ Ebenso AG Homburg, Beschluss vom 22.12.2005, 5 OWi 114/05 = Zfs 2006, 175

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Ein Geschäftsführer einer GmbH ist regelmäßig nur Angestellter der Gesellschaft. Für ihn persönlich kann in den Geschäftsräumen keine Ersatzzustellung getätigt werden.

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides ist auch dann wirksam, wenn das Aktenzeichen der Bußgeldbehörde nicht auf dem Umschlag angebracht ist, aber durch das Sichtfenster des Umschlages lesbar ist.

OLG Brandenburg, Beschluss vom 07.11.2005, 1 Ss (OWi) 239B/05 = VRR 2006, 191 = NZV 2006, 315

Die Zustellung eines Bußgeldbescheides gegen einen in Frankreich wohnenden Betroffenen an eine deutsche Firma erfüllt nicht die Anforderungen an eine wirksame Zustellung im Sinne des § 10 VwZVG.

AG Suhl, Beschluss vom 12.12.2005, 330 Js 20089/05 1 OWi = zfs 2006, 353

Vorläufige Einstellung des Verfahrens

Zu Unterbrechung der Verjährung reicht es aus (§ 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG), wenn das Verfahren vorläufig wegen angenommener Abwesenheit des Betroffenen eingestellt wird. Der Irrtum über die tatsächliche Abwesenheit ist unschädlich, der Irrtum muss jedoch unverschuldet sein. Ist aber nicht nachvollziehbar, aus welchem Grund der bekannte Wohnsitz geändert wird oder die richtige Anschrift nicht berücksichtigt wird, kann von unverschuldet im Sinne dieser Vorschrift nicht die Rede sein.

OLG Hamm, Beschluss vom 16.12.04, 2 Ss OWi 479/04 = zfs 2005, 364= NZV 2005, 491

Verfahrenseinstellung

Die Verfahrenseinstellung gem. § 33 Abs. 1 Nr. 5 OWiG unterbricht die Verjährung nur, wenn ein vorhandener Irrtum von der Verwaltungsbehörde nicht selbst verschuldet ist. Erfolgt die Einstellung aufgrund einer nicht zutreffenden Anschrift, die aufgrund eines Übertragungsfehlers in die Akte gekommen ist. Grundsätzlich sind die Bestimmungen über die Verjährungsunterbrechung als Ausnahmevorschriften auszulegen. Die Auslegung müsse auch „loyal“ erfolgen, es dürfe nicht den Willen des Gesetzes unterlaufen.⁷¹ Dies heißt: Nicht jede verjährungsunterbrechende Verfahrenseinstellung setzt zwingend voraus, dass der Betroffene auch tatsächlich abwesend ist. Sie muss zunächst nur durch die Annahme einer Abwesenheit motiviert sein. Ist dagegen der Irrtum über die Abwesenheit in der Sphäre der Verwaltungsbehörde entstanden, so wird dieser Irrtum ihr schuldhaft zugerechnet. In diesen Fällen widerspricht es der Fairness eines Verfahrens, daraus für den Betroffenen einen Nachteil zu konstruieren.

Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 29.03.2005, 2 Ss (OWi) 51Z/05

Die Einstellung des Verfahrens gem. § 205 StPO unterbricht die Verjährung nicht, wenn die Verwaltungsbehörde in Kenntnis der richtigen Anschrift an eine falsche Anschrift zustellt.

AG Wittenberg, Beschluss vom 12.08.2005, 3 OWi 561 Js 22815/05 (43/05) = SVR 2006, 75

⁷¹ BGHSt 16, 193

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Beauftragung eines Sachverständigen

Die Beauftragung eines Sachverständigengutachtens unterbricht die Verjährung nur, wenn klar ist, gegen wen sich das Verfahren richtet. Dies gilt auch, wenn bei einem einheitlichen Verteidiger das Gutachten in einem Parallelverfahren beauftragt wird. OLG Braunschweig, Beschluss vom 28.06.2005, 1 Ss OWi 40/05 = SVR 2006, 112

Übersendung an AG - Unterbrechung der Verjährung § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 10 OWiG
Im Falle der Unterbrechung der Verjährung durch Übersendung der Akten an das Amtsgericht hat das Rechtsbeschwerdegericht die Möglichkeit zu ergänzender Beweisaufnahme. Vorliegend wurde im Freibeweisverfahren festgestellt, dass die Akten noch innerhalb der Verjährungsfrist beim Gericht eingegangen waren. Dies steht im Einklang mit der Entscheidung des BGH.⁷²

OLG Hamburg, Beschluss vom 08.08.2005, III-66/05 OWi = DAR 2005, 642 = VRS 109, 279

Rechtsbeschwerde

Die Frage der Verfolgungsverjährung wird im Zulassungsverfahren nur dann geprüft, wenn es geboten ist, die Rechtsbeschwerde zuzulassen, um hierzu ein klärendes Wort zu sagen.

OLG Hamm, Beschluss vom 04.01.2006, 2 Ss OWi 873/05 = DAR 2006, 224

3.1.8. Unterbrechung der Verjährung durch eine Anklage

Der Angeklagte wurde wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis angeklagt. In dem Verfahren erging der rechtliche Hinweis, dass zusätzlich zur Straftat auch eine Verurteilung wegen einer Ordnungswidrigkeit erfolgen könne. Die Revision des Angeklagten war nicht erfolgreich. Die Ordnungswidrigkeit ist auch nicht verjährt, da durch die Eröffnung des Strafverfahrens die Verjährung auch hinsichtlich der Ordnungswidrigkeit unterbrochen wurde.

OLG München, Beschluss vom 30.05.2005, 4 St RR 73/05 = VD 05, 185= DAR 2005, 525 = NZV 2006, 107

§ 33 Abs. 1 Ziffer 2 OWiG: Die richterliche Vernehmung des Betroffenen oder die Anordnung einer solchen Vernehmung unterbrechen jeweils die Verjährung. Die Verjährung wird dabei jedes mal aufs Neue unterbrochen. Voraussetzung ist in diesen Fällen allerdings, dass gegen einen bestimmten konkreten Betroffenen ermittelt wird. Die Unterbrechung der Verjährung gilt auch nur im Hinblick auf diesen konkreten benannten Betroffenen.

§ 33 Abs. 1 Ziffer 5 OWiG: Die Einstellung wegen unbekanntem Aufenthaltes unterbricht ebenfalls die Verjährung. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Wohnsitz nach Aktenlage nicht zweifelhaft sein kann.

Weitere Unterbrechungssituationen: Unterbrechung der Verjährung bei Abgabe des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde, Erlass des Bußgeldbescheides, soweit dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen zugestellt wird. Erfolgt die Zustellung später, tritt die Unterbrechung der Verjährung mit Zustellung ein.

⁷² BGHSt 30, 215, 219

Wird der Bußgeldbescheid mit einer EDV-Anlage erstellt, reicht zum Erlass der Zeitpunkt des Ausdruckes des Schriftstückes aus. Erfolgt allerdings die Anordnung nicht im Rahmen eines im voraus programmierten Ablaufes der EDV-Anlage, sondern liegt dem Bußgeldbescheid eine individuelle Entscheidung des Sachbearbeiters vor, dann ist zu der Unterbrechung der Verjährung die Unterschrift bzw. das Handzeichen des Sachbearbeiters von Nöten. Nach der Entscheidung des 4. Strafsenats ist allerdings auch bei verschlüsselter Aufzeichnung in der Computeranlage ausreichend, wenn nachvollzogen werden kann, welcher Sachbearbeiter die Verantwortung für den Eingriff in den vorprogrammierten Ablauf übernimmt. Eine erneute Unterbrechung der Verjährung tritt ein, wenn die Akten beim Amtsgericht eingehen.

Besonderheit:

nach einer Wiedereinsetzung beginnt die Verjährungsfrist von neuem.

Die Verjährung beginnt, wenn eine Ordnungswidrigkeit beendet wurde. Bei Dauerordnungswidrigkeiten (Überschreitung eines Termins zur Vorstellung zur Hauptuntersuchung) beginnt die Verjährung mit der tatsächlichen Beendigung des ordnungswidrigen Zustands.⁷³ Der erste Tag der Verjährungsfrist entspricht dem Tag, an dem die Ordnungswidrigkeit beendet ist. Der letzte Tag der Frist ist der im Kalender dem Ablauf der Frist vorangehende Tag.⁷⁴ Das Ende der Verjährung tritt auch ein, wenn der letzte Tag der Frist ein Sonntag oder ein Feiertag ist.⁷⁵

Die Verjährung wird weiter unterbrochen durch jede richterliche Vernehmung des Betroffenen oder eines Zeugen oder die Anordnung dieser Vernehmung - wenn gegen einen bestimmten Betroffenen ermittelt wird

die Beauftragung eines Sachverständigen durch die Verfolgungsbehörde, wenn der Betroffene benannt ist, die Behörde gegen eine bestimmte Person ermittelt oder dem konkreten Betroffenen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben worden ist

jede Beschlagnahme oder Durchsuchungsanordnung. Aber auch hier gilt, dass gegen einen bestimmten, konkret bekannten Betroffenen ermittelt werden muss, die vorläufige Einstellung des Verfahrens wegen Abwesenheit des Betroffenen, jedes Ersuchen der Verfolgungsbehörde eine Untersuchungshandlung im Ausland vorzunehmen

die gesetzlich bestimmte Anhörung einer anderen Behörde

die Abgabe des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde gem. § 43 OWiG. Hauptanwendungsfall ist die Abgabe an die Verwaltungsbehörde, etwa nach Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung. Maßgebend ist die Unterzeichnung der Abgabeerklärung, nicht der Eingang der Akten bei der Verwaltungsbehörde.⁷⁶

⁷³ OLG Düsseldorf NJW 1978m 2210, BGHSt 20, 127

⁷⁴ Göhler OWiG § 31 Rn. 16

⁷⁵ Beck-Beer Seite 64

⁷⁶ OLG Hamburg, NJW 1980, 72

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls unterbricht mit dem Eingang bei Gericht die Verjährung.⁷⁷

8.3. Besonderheiten beim Bußgeldbescheid: noch keine Unterbrechung tritt durch den Entwurf des Bußgeldbescheides ein, auch nicht durch Unterzeichnung eines unvollständigen Bescheides. Entscheidend für den Zeitpunkt Unterbrechung ist gem. § 33 Abs. 2 OWiG die Unterzeichnung des ordnungsgemäßen Bußgeldbescheides, bei einem im EDV-Verfahren erstellten Bußgeldbescheid das Datum des Ausdrucks. Voraussetzung ist aber, dass der Bußgeldbescheid den Anforderungen des § 66 Abs. 1 OWiG entspricht. Der Erlass des Bußgeldbescheides unterbricht die Verjährung nur, wenn die **Zustellung innerhalb von zwei Wochen** erfolgt. Ansonsten wird die Verjährung erst durch die tatsächliche, ordnungsgemäße Zustellung unterbrochen. Wird ein Bußgeldbescheid zurückgenommen, ist die vorher hierdurch eingetretene Verjährungsunterbrechung unerheblich. Unbeachtlich ist die Verjährung auch, wenn der Vorname des Betroffenen falsch angegeben ist und die Verwaltungsbehörde örtlich nicht zuständig ist. Der Betroffene muss nur eindeutig identifiziert ein.

8.4. Die Verjährung wird auch durch die **Vorlage der Akte an den Richter** gem. §§ 69 Abs. 3 Satz 1 OWiG unterbrochen. Entscheidend ist hierbei der Eingang der Akten bei Gericht. Gerichtliche Unterbrechung:

Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins - allerdings nur, wenn der Termin tatsächlich bestimmt wird, wobei es sich um einen Termin vor dem zuständigen Gericht handeln muss. Eine Vertagung auf unbestimmte Zeit unterbricht nicht.

Unterbrechung erfolgt auch durch den Hinweis auf das schriftliche Verfahren gem. § 72 OWiG

die Erhebung der öffentlichen Klage oder die Stellung eines entsprechenden Antrag sind selbstständige Verfahren

die Eröffnung des Hauptverfahrens

der Strafbefehl oder eine andere dem Urteil entsprechende Entscheidung.

StVG § 29 Abs. 8

Die Verwertung von Eintragungen gerichtlicher Entscheidungen im Verkehrszentralregister und Bundeszentralregister ist nur noch in den in § 29 Abs. 8 StVG vorgesehenen Fristen gestattet, dies gilt auch für die Verwaltungsbehörde bei der Entscheidung über die Erteilung und Entziehung von Fahrerlaubnissen. Dies folgt aus der Neufassung des § 52 Abs. 2 BZRG.⁷⁸

11. Rechtsmittel

Rechtsmittel im Bußgeldverfahren sind die Rechtsbeschwerde und der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde (§§ 79, 80 OWiG).

Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde kann nur erfolgreich sein, wenn es geboten ist, dass Urteil zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen oder das Urteil auf Versagung des

⁷⁷ BayObLG VR 66, 288

⁷⁸ Beck/Berr Rn. 239a

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

rechtlichen Gehörs beruht. Soweit Geldbußen von nicht mehr als 100,00 € betroffen sind kann die Rechtsbeschwerde nicht wegen fehlerhaften Verfahrens zugelassen werden, sondern nur zur Fortbildung des Rechts oder Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör.

11.1. werde

Rechtsbesch

Mit der Rechtsbeschwerde kann der festgestellt Sachverhalt als solche (Beweisführung) nicht mehr angegriffen werden. Der Betroffene kann geltend machen, die Voraussetzungen der §§ 73, 74 OWiG lagen nicht vor. Dies ist eine Verfahrensrüge, sämtliche Mängel müssen mit Tatsachen dargestellt werden.

Im Falle der Verwerfung des Einspruchs hat der Betroffene auch die Möglichkeit gegen die unverschuldete Versäumnis der Frist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Die einwöchige Frist wird erst durch die Zustellung des Verwerfungsurteils in Gang gesetzt.

11.2. Übergang vom Bußgeldverfahren in das Strafverfahren gemäß § 81 OWiG

Nach dem Hinweis, dass die Tat auch als Straftat verfolgt werden kann, ist eine Rücknahme des Einspruches nicht mehr möglich.⁷⁹

Allerdings hindert auch die Rechtskraft eines Bußgeldbescheides nicht, die selbe Tat als Straftat zu verfolgen (§ 84 Abs. 1 OWiG). Ein Verfahrenshindernis tritt erst ein, wenn ein Gericht eine Tat als Ordnungswidrigkeit durch Urteil oder Beschluss gewertet hat. Eine nachträgliche Verfolgung als Straftat, wenn ein Gericht entschieden hat, ist nur unter dem Aspekt der Wiederaufnahme des Strafverfahrens im Sinne von § 85 Abs. 3 OWiG möglich.

Ablehnung des Richters und des Sachverständigen

Ablehnung eines Richters im Recht der Ordnungswidrigkeiten gelten die Bestimmungen der §§ 22, 23 StPO. Ein Betroffener kann einen Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Ein Ablehnungsgesuch muss unverzüglich geltend gemacht werden. Notwendig ist, dass der Betroffene selbst einen Grund zur Ablehnung hat. Er alleine hat das Recht, von einer Besorgnis der Befangenheit zu sprechen.

Die Rechtsbeschwerde im Bußgeldverfahren

Als Rechtsmittel im Bußgeldverfahren gibt es die Rechtsbeschwerde, §§ 79 ff. OWiG. Die Vorschriften über die Rechtsbeschwerde ähneln den strafverfahrensrechtlichen Vorschriften der Revision, den §§ 333 ff StPO.⁸⁰

⁷⁹ BGHSt 38, 125, 231

⁸⁰ vgl. § 79 Abs. S. 1 OWiG.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Das Rechtsmittel ist aufgrund der Zulassungsvoraussetzungen beschränkt; Mit der Rechtsbeschwerde können nur Rechtsfehler gerügt werden.

Wogegen ist die Rechtsbeschwerde zulässig?

Die Rechtsbeschwerde ist gegen Urteile bzw. gegen Beschlüsse gemäß § 72 OWiG möglich, wenn

eine Geldbuße von mehr als 250,00 € festgesetzt worden ist. Dies gilt auch, wenn in einem Verfahren mehrere Geldbußen verhängt werden. Auch wenn die Summe 250 € übersteigt, aber einzelne Geldbußen nicht höher als 250 € sind, ist die Rechtsbeschwerde nicht zulässig

wenn eine 250 € übersteigende Nebenfolge nicht vermögensrechtlicher Art angeordnet wurde. Dies ist aber nicht der Fall, wenn eine Verkehrsordnungswidrigkeit verhandelt wird und der Betroffene – Führerschein auf Probe – auf Grund der Eintragung im Verkehrszentralregister eine Nachschulung absolvieren muss. Die hierzu anfallenden Kosten gelten nicht als vermögensrechtliche Nebenfolge⁸¹.

der Betroffene wegen einer Ordnungswidrigkeit freigesprochen oder das Verfahren eingestellt oder von der Verhängung eines Fahrverbotes abgesehen worden ist und wegen der Tat im Bußgeldbescheid eine Geldbuße von mehr als 600,00 € festgesetzt, ein Fahrverbot verhängt oder eine solche Geldbuße oder ein Fahrverbot von der Staatsanwaltschaft beantragt worden war

wenn der Einspruch durch Urteil als unzulässig verworfen worden ist oder durch Beschluss nach § 72 OWiG entschieden worden ist, obwohl der Beschwerdeführer diesem Verfahren rechtzeitig widersprochen hat.

Zulässig ist die Rechtsbeschwerde auch gegen ein Urteil, wenn die Rechtsbeschwerde **zugelassen** wurde. Zulassung erfolgt auf Antrag und nach Prüfung der Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung, oder wegen der Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Wurde der Betroffene zu keiner höheren Buße als 100,- € verurteilt, ist allerdings die Rechtsbeschwerde wegen einer Verfahrensrüge nicht zulässig, wegen Erhebung der Sachrüge nur zur Fortbildung des Rechts (fraglich, ob im Zulassungsverfahren noch geprüft wird, ob schon vor Erlass des Urteils Verjährung eingetreten war).

Für die verkehrsrechtliche Praxis ist insbesondere die **Anordnung einer Nebenfolge** von besonderer Bedeutung, da hierunter auch das **Fahrverbot** fällt; allerdings ist die Eintragung ins Verkehrszentralregister⁸² oder die Eintragung, die zu einer Nachschulung oder gar bei mehr als 18 Punkten zur zwangsläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis führt,⁸³ keine Nebenfolge in diesem Sinne.

Form und Frist

Die Rechtsbeschwerde ist bei dem Gericht einzureichen, das das Urteil bzw. den Beschluss nach § 72 OWiG erlassen hat (§ 79 III 1 OWiG, 341 Abs. 1 StPO).

⁸¹ OLG DAR 1997, 410.

⁸² Vgl. OLG Hamm, DAR 1997, S. 29.

⁸³ OLG Hamm, DAR 1997, S. 410.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Die Rechtsbeschwerde muss binnen Wochenfrist nach Verkündung des Urteils zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich eingelegt werden, wenn der Betroffene anwesend war (vgl. § 79 III 1 OWiG i. V. m. § 341 I StPO). Diese Frist von einer Woche gilt auch, wenn der Betroffene von der Pflicht des persönlichen Erscheinens in der Hauptverhandlung befreit war und in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten war.

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde muss schriftlich erfolgen und es müssen Anträge gestellt werden. Innerhalb eines Monats muss die Rechtsbeschwerde begründet werden. Der Antrag auf Zulassung gilt als vorsorglich eingelegte Rechtsbeschwerde. Der Betroffene muss die Gründe für die Zulassung gleichzeitig mit dem Zulassungsantrag vortragen. Eine Ergänzung des Antrages ist aber möglich. Die Rechtsbeschwerde muss in der Form den Anforderungen einer Revision entsprechen.

Ausgangspunkt

Auch im Bußgeldverfahren muss der Tatrichter seine Überzeugungsbildung im Urteil so ausführlich darlegen, dass das Beschwerdegericht in die Lage versetzt wird, das Urteil darauf zu überprüfen, ob der Tatrichter sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen gehalten hat und die tatsächliche Beurteilung auf rechtlich zutreffenden Erwägungen beruht. Dabei ist namentlich die Einlassung des Betroffenen eingehend zu würdigen. Stützt das Gericht seine Überzeugung auf das Gutachten eines Sachverständigen, so sind die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Schlussfolgerungen mitzuteilen.⁸⁴

Beschränkung des Rechtsmittels

Der Wirksamkeit der Beschränkung steht nicht entgegen, dass in dem angefochtenen Urteil im Widerspruch zu höchstrichterlicher Rechtsprechung neben dem angewandten Messverfahren nicht auch der im Abzug gebrachte Toleranzwert mitgeteilt wird. Eine **beharrliche Pflichtenverletzung** setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerhalb eines Jahres eine weitere Geschwindigkeitsüberschreitung von mindestens 26 km/h begeht. Diese kann auch vorliegen, wenn der Betroffene seit 1999 bereits neun Mal verkehrsrechtlich in Erscheinung getreten ist, davon sieben Mal mit Geschwindigkeitsüberschreitung (eine davon mit einem Fahrverbot, weil der Betroffene abzüglich Messtoleranz die Höchstgeschwindigkeit innerorts um 35 km/h überschritten hatte).

Thüringer OLG, Beschluss vom 28.06.05, 1 Ss 141/05 = VRS 110, 35

Fortbildung des Rechts

Der Betroffene war zu einer Geldbuße von 65,00 € verurteilt worden. Der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Da die verhängte Geldbuße nicht mehr als 100,00 € beträgt, richten sich die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 80 Abs. 2 Nr. 1

⁸⁴ OLG Köln, Beschluss vom 30.06.2005, 8 Ss – OWi 103/05 = VRS 109, 193 = BA 2006, 236

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

OWiG. Danach ist die Rechtsbeschwerde in dem Verfahren mit den so genannten weniger bedeutsamen Fällen nur zulässig zur Fortbildung des materiellen Rechts oder wenn das Urteil wegen Versagung des rechtlichen Gehörs aufzuheben ist.

Eine Zulassung der **Rechtsbeschwerde zur Fortbildung des Rechts** kommt nur in Betracht, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtschöpferisch auszufüllen. Der Einwand der Verjährung ist nach § 80 Abs. 5 OWiG bereits vor Erlass des angefochtenen Urteils im Zulassungsverfahren nur dann zu prüfen, wenn es geboten ist, die Rechtsbeschwerde zuzulassen und zur Frage der Verjährung ein klärendes Wort zu sprechen. Sind die Fragen jedoch geklärt, ist eine Zulassung nicht angezeigt.

OLG Hamm, VRS 109, 52 (allerdings ist das angegebene Aktenzeichen nicht richtig)

Art des Rechtsmittel

Rechtsmittel

Ist kein Jugendstrafrecht angewandt, gilt nicht das Rechtsmittel nach § 55 JGG. Nach einer Anklage (oder Strafbefehl) sind die Rechtsmittel der StPO anwendbar, auch wenn nur nach OWiG eine Geldbuße angeordnet wurde (§§ 79, 80, 83 OWiG). Gegenstand des Verfahrens ist nur eine einzige Tat im prozessualen Sinn, die eben die Straftat und die Ordnungswidrigkeit umfassen.

Tatidentität

Wird einem Betroffene Fahren ohne Fahrerlaubnis vorgeworfen und hat sich auf der konkreten Fahrt ein Unfall ereignet, so ist auch diese Ordnungswidrigkeit erfasst, selbst wenn der Unfall in der Anklage (oder der Strafbefehlsantrag) nicht erwähnt wird und gewürdigt wird.

3. Verjährungsvorschriften

Die Verjährungsvorschriften richten sich in diesem Fall nach § 26 Abs. 3 StVG. Es muss geprüft werden, ob insbesondere die Verjährung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 OWiG durch die erste Beschuldigtenvernehmung unterbrochen wurde. Nach Zustellung der Anklageschrift bzw. des Strafbefehls gilt die sechsmonatige Verjährung.

BayObLG, Beschluss vom 30.05.2005, 4 St RR 73/05 = VRS 109, 32

Einstellung des Verfahrens – Rechtsmittel

Stellt das Amtsgericht ein Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses nach § 72 OWiG außerhalb der Hauptverhandlung ein, ist die sofortige Beschwerde unzulässig. Wird gleichwohl eine solche eingelegt, ist diese als Rechtsbeschwerde umzudeuten.

Soll mit der Rechtsbeschwerde geltend gemacht werden, dass die Voraussetzungen der Einstellung nicht vorliegen, ist dies mit der formellen Rüge zu beanstanden und entsprechend auszuführen.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.08.2004, 1 Ss (OWi) 122 B /04 = NStZ – RR 2005, 213

Rechtsbeschwerdefrist

Die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde beginnt für den bei der Urteilsverkündungen abwesenden Betroffenen auch dann mit der Zustellung des Urteils, wenn dieses nicht mit Gründen versehen ist und die Voraussetzungen des § 77b Absatz 1 Satz 3 OWiG nicht vorliegen.

Die wirksame Zustellung setzt voraus, dass die Entscheidung vollständig, d. h. auch mit Gründen versehen übermittelt wird. Dies gilt nicht, wenn von einer Urteilsbegründung abgesehen werden darf. Das unzulässige Absehen von Urteilsgründen führt nicht zur Unwirksamkeit der Zustellung: denn das zuzustellende Schriftstück wird vollständig bekannt gemacht. Die Zustellung eines nicht mit Gründen versehenen Urteils verkürzt zwar die Entscheidungsgrundlage für die Frage, ob Rechtsmittel eingelegt werden soll. Dies ist indessen unschädlich, weil der Betroffene den Sachverhalt aus dem Bußgeldbescheid kennt.

BGH, Beschluss vom 06.08.2004, 2 StR 523/03 = NStZ 2005, 171

Rechtsbeschwerde und Verwerfungsurteil

Zur ordnungsgemäßen Rüge, das Gericht habe die Voraussetzung für den Erlass eines Abwesenheitsurteils verkannt, gehört auch die Mitteilung, ob und wie gegebenenfalls das Amtsgericht auf einen Antrag des Betroffenen, ihm vom Erscheinen in der Hauptverhandlung zu befreien, reagiert hat.

OLG Hamm, Beschluss vom 13.06.2005, 2 Ss OWi 328/05 = VRS 109, 05

Darstellung des Verteidigungsvorbringens im Urteil

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht, Ausführungen von Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. In den Urteilsgründen müssen die wesentlichen der Rechtsverfolgung und der Rechtsverteidigung dienenden Tatsachen verarbeitet und gewürdigt werden. Eine Verletzung des Anspruches liegt vor, wenn sich aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass das Gericht das tatsächliche Vorbringen eines Betroffenen entweder nicht zur Kenntnis genommen oder dort bei seiner Entscheidung ersichtlich nicht in Erwägung gezogen hat. Zur Zulässigkeit einer Verfahrensrüge gehört, dass umfassend der gesamte Sachverhalt vorgetragen wird. Hierzu gehört auch der Umstand, dass sich das Gericht mit Verlegungsanträgen außerhalb der Hauptverhandlung auseinandergesetzt hat.

OLG Dresden, Beschluss vom 06.10.2005, Ss (OWi) 715/05, 3 Ws 55/05 = DAR 2006, 98

Muster für Einlegung einer Rechtsbeschwerde

Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren

gegen Christel Ohtengraven

Az.1 OWi 345/01

lege ich namens des Betroffenen gegen das am Urteil des Amtsgerichts Kiel von 04.02.2002

Rechtsbeschwerde

ein.

Sinnvoll ist, gleich mit Einlegung der Rechtsbeschwerde zu beantragen, dass dem Verteidiger eine Abschrift des Hauptverhandlungsprotokolls zugeschickt wird, da dieses für die Prüfung der Begründung einer Rechtsbeschwerde unentbehrlich ist. Die Rechtsbeschwerde kann durch den Betroffenen selbst eingelegt werden, sie muss jedoch durch einen Verteidiger oder Rechtsanwalt begründet werden.⁸⁵ Wird die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde versäumt, ist eventuell eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gem. §§ 44 ff. St PO möglich.

Begründung der Rechtsbeschwerde

Die Rechtsbeschwerde ist mit Antrag und Begründung bei dem Gericht einzureichen, dessen Entscheidung angefochten wird, § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 345 Abs. 1 StPO, und zwar binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels. War zu diesem Zeitpunkt die Entscheidung noch nicht zugestellt, so beginnt die Frist mit der Zustellung, § 79 Abs. 3 OWiG i. V. m. § 345 Abs. 1 Satz 2 StPO.

Die Rechtsbeschwerde kann durch den erstinstanzlichen Richter durch Beschluss als unzulässig verworfen werden, wenn sie verspätet eingelegt wurde oder die Beschwerdeanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der nach § 345 Abs. 2 StPO vorgeschriebenen Form eingereicht worden sind.

Es ist sinnvoll – aber nicht notwendig - in dem Schriftsatz zur Begründung der Rechtsbeschwerde einen konkreten Antrag zu stellen. Das Fehlen eines Antrags ist unschädlich, wenn das Ziel der Rechtsbeschwerde aus der Begründungsschrift und dem bisherigen Verfahrensablauf erkennbar ist.⁸⁶ Aus der Begründungsschrift bzw. dem Antrag muss sich ferner ergeben, ob die Entscheidung im vollen Umfange oder nur zum Teil angefochten werden soll. Schließlich muss sich aus der Rechtsbeschwerdebegründung ergeben, ob die Entscheidung wegen Fehler bei der Anwendung des Verfahrensrechts (Verfahrensrüge) und/oder wegen Verletzung

⁸⁵ vgl. § 79 Abs. 3 OWiG i.V.m. § 345 Abs. 2 StPO.

⁸⁶ Vgl. OLG Düsseldorf, NZV 1988, 195 ff.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

materiellen Rechts (Sachrüge) angefochten wird, wobei eine genaue Bezeichnung der verletzten Rechtsvorschriften nicht erforderlich sein soll.⁸⁷

Die Verfahrensrüge

Mit der Verfahrensrüge wird die Verletzung von Rechtsnormen, die den Verfahrensablauf und dessen Gestaltung betreffen, gerügt. Die Verfahrensrüge unterliegt strengen Formvorschriften, die zwingend zu beachten sind. Neben der Behauptung eines oder mehrerer Verfahrensfehler müssen die den Fehler enthaltenden Tatsachen genau und vollständig dargelegt werden, so dass das Beschwerdegericht schon anhand des Vortrags erkennen kann, ob ein Verfahrensfehler vorliegt. Hierzu genügt leider nicht, was vielfach übersehen wird, der Hinweis auf den Akteninhalt oder das Hauptverhandlungsprotokoll.⁸⁸ Somit ist es erforderlich, dass die wesentlichen Schriftstücke oder Aktenstellen durch wörtliche Zitate in die Beschwerdebegründung eingearbeitet werden.⁸⁹

Die häufigsten Verfahrensrügen sind

örtliche Unzuständigkeit

unberechtigte Ablehnung von Beweisanträgen

erfolglose Ablehnung eines Befangenheitsantrags

Nichtgewährung des letzten Wortes

Verletzung des Grundsatzes der Öffentlichkeit, der Unmittelbarkeit der Hauptverhandlung, die Verletzung der Aufklärungspflicht.

Die Sachrüge

Mit der Sachrüge wird die Verletzung sachlichen Rechts gerügt. Eine ausführliche Begründung der Sachrüge ist nicht erforderlich, aber sinnvoll, insbesondere sollte die Verletzung der materiellen Rechtsvorschrift im einzelnen dargelegt werden. Denn auch hier ist zu beachten, dass das Beschwerdegericht für die Überprüfung der Sachrüge nur das Urteil oder den Beschluss zur Verfügung hat, ein Blick in die Akten ist ihm verwehrt.

Die ausführliche Begründung der Sachrüge ist nicht Zulässigkeitsvoraussetzung, so dass die Begründung auch noch nach Ablauf der Beschwerdefrist bis zur Entscheidung des Beschwerdegerichts erfolgen kann.

Einige Vorschläge zur Formulierung der Rechtsbeschwerde

Begründung einer Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil

An das
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

⁸⁷ BGHSt 19, 273 (275).

⁸⁸ Vgl. Göhler a. a. O., § 79, Rn. 27 d.

⁸⁹ vgl. § 79 III OWiG i. V. m. § 344 II 2 StPO.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

In dem Bußgeldverfahren
gegen Franz Meyer...
Az. 214/01 OWi...

beantrage ich,

auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen vom 17.01.2002 wird das Urteil des Amtsgerichts Kiel, Az.214/01 OWi, vom 10.01.2002 mit den Feststellungen aufzuheben, die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Rechtsmittels, an eine andere Abteilung des Amtsgericht zurückzuverweisen

Begründung:

Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts. Die allgemeine Sachrüge wird ausdrücklich erhoben. Insbesondere wird gerügt ...

Begründung einer Rechtsbeschwerde gegen einen Beschluss nach § 72 OWiG:

An das
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren

gegen Jens Knirl...

Az.: 315/00 OWi...

beantrage ich,

den Beschluss des Amtsgerichts Kiel, Az.315/00 OWi, vom 14.01.2002., mit den Feststellungen aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung auch über die Kosten des Rechtsmittels an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückzuverweisen.

Begründung:

Wie zuvor unter III. 1.

Antrag auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde

An das
Amtsgericht Kiel
Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren

gegen

Manfred Zirbelhaus

Az.:247/01.

beantrage ich,

gegen das vom Amtsgericht Kiel am 04.02.2002 verkündete Urteil die Rechtsbeschwerde zuzulassen.

Begründung:

...

Der Antrag auf Zulassung einer Rechtsbeschwerde kommt nur dann in Betracht, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hat, § 79 Abs.1 Satz 2 OWiG. Die Voraussetzungen sind in § 80 OWiG geregelt. Die Rechtsbeschwerde ist danach zuzulassen, wenn das Urteil wegen Versagung rechtlichen Gehörs aufzuheben oder die Überprüfung des Urteils zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich ist.⁹⁰ Die zu überprüfende Frage kann das materielle Recht oder das Verfahrensrecht betreffen.

Auch der Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde muss bei dem Gericht eingelegt werden, dessen Urteil angefochten wird. Bei den Frist- und Formvorschriften kann auf die Rechtsbeschwerde gegen ein Urteil verwiesen werden.

Beschränkte Rechtsbeschwerde

An das

Amtsgericht Kiel

Deliusstraße 22

24114 Kiel

In dem Bußgeldverfahren

gegen Franka Mager

Az.:300/01 ...

Wird die mit Schriftsatz vom 04.02.2002 eingelegte Rechtsbeschwerde gegen das Urteil des Amtsgerichts Kiel, Az.300/01, auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

Insofern wird beantragt,

⁹⁰ Grundlegend hierzu BGHSt 24, 1 (21, 22) und Göhler a.a.O., § 80, Rn. 5 ff.

auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen das Urteil des Amtsgerichts Kiel vom 31.01.2002. im Rechtsfolgenausspruch aufzuheben und gegen den Betroffenen eine Geldbuße von nicht mehr als 35 Euro festzusetzen.

Begründung:

Es wird die Sachrüge erhoben und hierzu wie folgt vorgetragen:

...

Die Beschränkung der Rechtsbeschwerde auf Einzelbeschwerdepunkte ist zulässig, wenn der angefochtene Teil rechtlich und tatsächlich eine selbständige Prüfung und Beurteilung zulässt, ohne dass wegen des inneren Zusammenhangs auf den nicht angefochtenen Teil zurückgegriffen werden muss.⁹¹ Insbesondere ist anerkannt, dass die Rechtsbeschwerde auf die Bemessung der Geldbuße beschränkt werden kann.⁹² Dagegen ist die Beschränkung der Rechtsbeschwerde lediglich auf das Fahrverbot nach herrschender Meinung nicht wirksam.⁹³

Die Beschränkung des Rechtsmittels auf das Fahrverbot ist in der Regel unwirksam. Eine Beschränkung auf den **Rechtsfolgenausspruch** kann jedoch dann wirksam sein, wenn trotz Fehlens von Angaben zur Schuldform im Bußgeldbescheid die Regelbuße nach der Bußgeldkatalogverordnung angeordnet wurde. Hieraus kann der Tatrichter auf eine fahrlässige Begehungsweise und gewöhnliche Tatumstände schließen.⁹⁴

Die Beschränkung des Einspruchs hat die Folge, dass der Tatrichter – ist der Bußgeldbescheid von fahrlässigem Handeln ausgegangen – nicht wegen vorsätzlicher Handlung verurteilen kann.⁹⁵

Das Rechtsbeschwerdeverfahren soll keine Einzelfallgerechtigkeit herstellen, sondern die Klärung über den Einzelfall hinausgehender allgemeiner Rechtsfragen. Damit spielt die Frage, ob die zugelassene Rechtsbeschwerde Erfolg hätte keine entscheidende Rolle⁹⁶. Bei der Entscheidung über die Zulassung, soll nach Gebhardt⁹⁷ auch die Frage der Verjährung außer Betracht bleiben.

Fallgruppen:

Verurteilungen von mehr als 100 € bis höchstens 250 €

⁹¹ vgl. Göhler, a. a. O., § 79, Rn. 32.

⁹² vgl. OLG Koblenz, VRS 60, 54.

⁹³ OLG Düsseldorf, NZV 1997, 117; OLG Celle, NJW 1969, 1187; Göhler a. a. O., § 79 Rn. 9.

⁹⁴ Thüringer OLG, Beschluss vom 04.03.2005, 1 Ss 27/05 = VRS 109, 50

⁹⁵ OLG Naumburg, Beschluss vom 08.03.2005, 1 Ss (B) 39/05

⁹⁶ OLG Düsseldorf DAR 2000, 176.

⁹⁷ Gebhardt, § 34 Rn. 12.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Die Verletzung des formellen und materiellen Rechts kann stets geltend gemacht werden. Allerdings muss der Beschwerdeführer noch einen besonderen Rechtsbeschwerdegrund geltend machen, er muss begründen, warum die Rechtsfrage der Klärung durch das Oberlandesgericht bedarf. Damit soll eine Fortbildung des Rechts und eine Sicherung einheitlicher Rechtsprechung erfolgen. Dabei wird die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen, wenn das OLG davon ausgeht, dass das Amtsgericht zukünftig die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts beachten wird.

Fortbildung des Rechts:

Das Recht wird fortgebildet, wenn bei der Auslegung von materiellen Fragen oder Fragen des Verfahrens Leitsätze aufgestellt oder zu festigen sind⁹⁸.

Die einheitliche Rechtsprechung ist ein Zulassungsgrund, wenn sonst schwer erträgliche Unterschiede der Rechtsprechung vor dem jeweiligen Oberlandesgericht entstehen. Die Rechtsbeschwerde wird aber nicht zugelassen, wenn bereits eine hinreichend gefestigte Rechtsprechung besteht⁹⁹. Eine sich nur auf den Einzelfall auswirkende Fehlentscheidung interessiert hierbei nicht.

Verurteilung zu nicht mehr als 100 €

Bei solch geringen Geldbußen kann kein Verstoß gegen formelles Recht nicht gerügt werden und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist kein Zulassungsgrund. Es geht alleine mithin um Fragen der Fortbildung des Rechts.

Formerfordernisse:

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss schriftlich erfolgen. Es reicht jedoch die Benutzung eines Computerfaxes mit eingescannter Unterschrift¹⁰⁰.

Allerdings darf der Verteidiger nicht mit i. V. für einen Kollegen unterschreiben.¹⁰¹

Eine Beschränkung der Rechtsbeschwerde ist zulässig. Sie kann auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt werden¹⁰². Voraussetzung ist jedoch, dass in der angefochtenen Entscheidung hinreichende Feststellungen für die vom Rechtsbeschwerdegericht zutreffende Entscheidung über die Rechtsfolgen festgehalten sind. Eine Beschränkung auf das Fahrverbot ist jedoch wegen der Wechselwirkung mit der Höhe der Geldbuße nicht wirksam¹⁰³.

Umfang des Vortrages

⁹⁸ BGHSt 24, 15; OLG Düsseldorf NZV 2001, 47.

⁹⁹ BGHSt 24, 15; OLG Düsseldorf StraFo 1997, 215.

¹⁰⁰ gemeinsame Senate der Obersten Gerichtshöfe des Bundes DAR 2000, 523.

¹⁰¹ OLG Hamm DAR 2001, 177.

¹⁰² BayObLG DAR 2000, 172.

¹⁰³ BayObLG NZV 2000, 50.

Recht der Ordnungswidrigkeiten

Das Bußgeldverfahren

Zur Zulässigkeit einer Verfahrensrüge gehört auch, wenn eine unterlassene Ladung des Verteidigers gerügt wird, dass die Wahl des Verteidigers dem Gericht rechtzeitig angezeigt war¹⁰⁴.

Hat das Gericht im Beschlussverfahren entschieden, reicht es nicht aus, wenn der Beschwerdeführer vorträgt, das Gericht habe, ohne dem Betroffenen Gelegenheit zum Widerspruch zu geben, entschieden. Es reicht auch nicht die Erklärung, der Hinweis sei unvollständig oder fehlerhaft gewesen. Es muss vielmehr in einer § 344 Abs. 2 StPO genügenden Form geltend gemacht werden, dass der Betroffene eine den Anforderungen des § 72 OWiG genügenden Hinweis nicht erhalten hat¹⁰⁵.

Fernbleiben von der Hauptverhandlung

Verwirft der Richter den Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid, obwohl er den Betroffenen vom persönlichen Erscheinen hätte entbinden müssen oder war das Fernbleiben ausreichend entschuldigt, kann hierin eine Verletzung des Anspruches auf rechtliches Gehör liegen. Dies kann mit der Verfahrensbeschwerde angegriffen werde. Diese Beschwerde muss jedoch umfassend begründet werden. Hierzu gehört, dass der Entschuldigungsgrund vorgetragen wird und vorgetragen wird, dass dieser Grund dem Gericht bekannt war oder hätte bekannt sein können.

Erzwingungshaft

AG Lüdinghausen, Beschluss vom 12.07.2005, 10 OWi 22/05 = NZV 2005, 600 = DAR 2005, 649

Wegen eines Bußgeldes von 5,00 Euro ist in der Regel Erzwingungshaft unverhältnismäßig.

Erzwingungshaft trotz Strafhaft

Der Betroffene befindet sich Haft. Er hat in sieben Verfahren wegen Parkverstößen Geldbußen nicht gezahlt. Vollstreckungsversuche blieben erfolglos. Das Amtsgericht hat in jedem der Verfahren zwei Tage Erzwingungshaft angeordnet, die eingelegte sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg. Es liegt keineswegs auf der Hand, dass ein Strafgefangener zahlungsunfähig ist.

LG Arnsberg, Beschluss vom 02.02.2006, 2 Qs 19, 23, 25, 27, 29, 31, 31/06 = VRR 2006, 151

Seit dem Inkrafttreten des **Anhörungsrügegesetzes** ist ein Beschluss, durch den ein Antrag auf Nachholen des rechtlichen Gehörs zurückgewiesen wird, mit einer Kostenentscheidung zu Lasten des Antragstellers zu versehen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 464 Abs. 1 StPO analog. Anders als Verfahren nach § 33a StPO ist dies seit Inkrafttreten des Anhörungsrügegesetzes nicht mehr der Fall.

OLG Köln, Beschluss vom 10.10.2005, 81 Ss OWi 41/05 – 268 = VRS 109, 346 = DAR 2006, 32

¹⁰⁴ OLG Hamm StraFo 1998, 234.

¹⁰⁵ OLG Düsseldorf DAR 1999, 129.